

Antrag

GENERATION business

Stand **Januar 2024**

Mein Leben.
Besser versichert.



Informationen

zu Ihrem GENERATION business

GENERATION business ist eine innovative, fondsbasierte Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung. Sie kombiniert gute Renditechancen mit der Sicherheit durch Garantien.

II. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

TEIL II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil II“ und die wir in Abschnitt III. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ für Sie zusammengestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrem GENERATION business. Diese setzen den Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“ und den Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“ fort.

5 Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung auf Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen?

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Falls Sie die Berufsunfähigkeitsrente oder die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Zusatzoption gewählt haben, erlischt diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie § 20 entnehmen.

6 In welchem Umfang können Sie bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen Ihren Beitrag reduzieren?

Eine Beitragsreduktion ist bei monatlicher Zahlungsweise ohne Zusatzoption bis auf einen Mindestbeitrag von 20 € möglich. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise ist der Mindestbetrag mit 3, 6 bzw. 12 zu multiplizieren.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €. Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beträgt der monatliche Mindestbetrag mindestens 100 €.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Weitere Informationen finden Sie in § 19.

7 Garantie der Rückkaufswerte

Für Ihren GENERATION business gewähren wir keine Garantie der Rückkaufswerte, da es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, bei der Sie an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes direkt teilnehmen. Es bestehen jedoch Garantien zum Rentenbeginn, durch welche wir einen Teil des Kapitalanlagerisikos übernehmen. Diese sind abhängig von bestimmten Garantievoraussetzungen.

8 In welche Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie werden sie verwaltet?

Die Beiträge werden abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer entweder in den GENERATION UWP-Fonds III oder in Fondsportfolios des Automatischen Portfolio Management (APM (Serie bAV)) angelegt und verwaltet, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden.

Diese internen Fonds bzw. Fondsportfolios können in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß den für sie geltenden Anlagerichtlinien investieren.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds bzw. Fondsportfolios mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds bzw. Fondsportfolios – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds/Fondsportfolios bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes.

Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann. Ihrem Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen (siehe Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III – bzw. Anlage 2 – APM (Serie bAV) zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business).

Die Fonds bzw. Fondsportfolios werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Berechnung der Leistungen und der Geldanlage (interne Fonds). Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

Bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) behalten wir uns das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln.

Grundsätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Fondsinformationen, Stand 01.01.2024, zu Ihrem GENERATION business.

Die jeweils angegebene Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns durch die Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung der Fonds, laufende Kontrolle der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und ihre Anpassung sowie Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Wenn Canada Life als institutioneller Anleger Vergünstigungen hinsichtlich der Fondsverwaltungsgebühren von der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft erhält, werden wir diese an Sie als Versicherungsnehmer weitergeben, indem sie dem Wert des jeweiligen Fonds gutgeschrieben werden.

Die aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie auch in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

a) GENERATION UWP-Fonds III

Der GENERATION UWP-Fonds III ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION business zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist.

Betreuende Fondsgesellschaft: Setanta Asset Management

Bitte beachten Sie auch Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business.

Anlagegrundsätze: Ziel ist ein langfristiges Wachstum bei einem Portfolio aus internationalen Aktien, festverzinslichen Kapitalanlagen und Anlagen am Geldmarkt durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen und Wiederanlage der Kapitalerträge. Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Börsen und organisierte Märkte: Internationale Börsen

Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Min.	Max.
Internationale Aktien, Grundstücke und Immobilien	0 %	90 %
Festverzinsliche Wertpapiere und Bareinlagen	10 %	100 %
Währung: Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.:	1,50 % (Stand 01.01.2024)	

b) Automatisches Portfolio Management (APM (Serie bAV))

Das APM (Serie bAV) wird in zwei verschiedene Fondsportfolios, das renditeorientierte APM A (Serie bAV) und das sicherheitsorientierte APM B (Serie bAV), investiert. Die Portfolios werden von Canada Life zusammengestellt. Bitte beachten Sie auch Anlage 2 – APM (Serie bAV) zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business.

APM A (Serie bAV)

Anlagestrategie: Das renditeorientierte Fondsportfolio APM A (Serie bAV) besteht überwiegend aus Aktienfonds, es kann aber in beschränktem Maße auch in andere Anlageklassen investiert werden.

Außerdem kann in Fonds investiert werden, deren Anlage in Summe über 100 % des Fondsvermögens hinausgeht. Dadurch entsteht ein höheres Marktrisiko. Die Zusammensetzung des Portfolios wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, von uns überprüft. Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 2 – APM (Serie bAV) der Versicherungsbedingungen zum GENERATION business.

Fondsverwaltungsgebühr p.a.: 1,55 % (Stand 01.01.2024)

APM B (Serie bAV)

Anlagestrategie: Das sicherheitsorientierte Fondsportfolio APM B (Serie bAV) legt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren an. Diese zeichnen sich durch geringeres Verlustpotenzial und reduzierte Schwankungen aus. Die Zusammensetzung der Komponenten wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, von uns überprüft.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 2 – APM (Serie bAV) der Versicherungsbedingungen zum GENERATION business.

Fondsverwaltungsgebühr p.a.: 1,40 % (Stand 01.01.2024)

9 Steuerliche Behandlung Ihres GENERATION business

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis zum 01.01.2024.

GENERATION business von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend §§ 10a und 82 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (die sogenannte „Riester-Rente“). Der Vertrag ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

a) Einkommensteuer

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die auf den GENERATION business geleisteten Beiträge sind nicht Sonderausgabenabzugsfähig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geleistet werden, können im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gemäß §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 a i.V.m. 10 Absatz 4 EStG abgezogen werden.

bb) Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen

Alle Leistungen in Form einer Leibrente, deren Beiträge nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zu Rentenbeginn ab und ist in einer gesetzlichen Tabelle festgelegt.

Da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind daraus erzielte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG zu versteuern.

Renten aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer.

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmal auszahlung und von wiederkehrenden Bezügen

Bei Einmal auszahlungen wegen der Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder eines vorzeitigen Rückkaufs unterliegen die Erträge aus einer Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Steuerpflichtig ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Rentenversicherung entrichteten Beiträge.

Ebenso unterliegen Teilauszahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rente darstellen, der Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG.

Die Erträge (Unterschiedsbetrag) sind in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn keine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrags zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und auf Antrag Kirchensteuer abgeführt wird. Es gilt aber im Rahmen der persönlichen Veranlagung der gesonderte Tarif von 25 % anstelle des allgemeinen Einkommensteuertarifes.

Wir sind verpflichtet, einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, durch den die jeweilige Steuer abgegolten ist. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Wird die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss geleistet, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% des vollen Unterschiedsbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen, der auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es jedoch beim hälftigen Unterschiedsbetrag und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet also keine abgeltende Wirkung.

Bei Rückdatierung des Versicherungsbeginns um mehr als drei Monate beginnt der Zeitraum von zwölf Jahren mit dem Tag der Zahlung des ersten Beitrags.

dd) Steuerliche Behandlung einer Todesfalleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person ist eine Todesfalleistung in Form einer Einmalzahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall aus dem GENERATION business sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen (siehe oben: „Steuerliche Behandlung einer Rentenleistung“).

ee) Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können zur vollen Besteuerung einer gewählten Kapitaleistung führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen.

Bei Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des „ursprünglichen“ Vertrags und nur hinsichtlich der jeweiligen Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der „neue“ Vertrag bleiben steuerlich begünstigt, wenn diese die im Zeitpunkt der Änderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Begünstigung (hier: Auszahlung der Kapitalleistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach 12 Jahren Vertragslaufzeit) erfüllen.

Auch hierzu sollte die Auskunft eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

ff) Steuerliche Auswirkungen der Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin eingezahlten Beiträgen. Der Veräußerungsgewinn ist in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nach einem Erwerb ist der Wertzuwachs als Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten und den ab Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge zu ermitteln. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs verbleibt es bei der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den insgesamt eingezahlten Beiträgen.

b) Direktversicherungen

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge eines Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung im Wege einer Direktversicherung sind im Regelfall betrieblich veranlasst und daher als Betriebsausgaben abziehbar.

Ist die Auszahlung der Versorgungsleistungen einer Direktversicherung in Form einer Rente oder eines sogenannten Auszahlungsplans im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vorgesehen, sind die Beiträge beim Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich lohnsteuerfrei. Dieser Betrag reduziert sich um Beiträge, die für bestehende Direkt- oder Pensionskassenversicherungen im Rahmen des § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gezahlt wurden. Die eingezahlten Beiträge sind bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 100 EStG sind bis zu einem Höchstbetrag von 960 € jährlich steuerfrei. Auf die steuerfreien Beiträge kann der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnsteuerabführung einen Förderbeitrag gemäß § 100 EStG erhalten. Eine Förderung nach § 100 EStG wird nicht auf das Fördervolumen aus § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

bb) Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus Direktversicherungen, die aus unverteuert eingezahlten Beiträgen gemäß § 3 Nr. 63 oder Abschnitt XII EStG resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Rentenleistungen, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe oben: „Einkommensteuer“).

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmalauszahlung

Sollte eine Kapitalauszahlung in Form einer Einmalauszahlung erfolgen, so unterliegt diese in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung, soweit die Leistung auf unverteuert eingezahlten Beiträgen beruht. Bei einer Kapitalauszahlung, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruht, ist § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG entsprechend anzuwenden.

§ 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften des EStG und des InvStG eine vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet. Ein einmaliges Sterbegeld aus einer betrieblichen Altersvorsorge kann nach § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig sein.

c) Rückdeckungsversicherungen

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Bei Arbeitgebern sind die Beiträge zu Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen oder diesbezügliche Zuwendungen an Unterstützungskassen auf Ebene des Arbeitgebers als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei einer Pensionszusage ist der Rückdeckungsanspruch grundsätzlich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zuzüglich einer für die Bilanzperiode zugewiesenen Gewinnbeteiligung in der Bilanz des Arbeitgebers zu aktivieren (vgl. R 41 Absatz 24 EStR). Die Höhe der Gewinnbeteiligung ist abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsvertrags; soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Zeitwert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Da der Arbeitnehmer aus einer Rückdeckungsversicherung keine Ansprüche gegen den Versicherer hat, stellen die Beiträge des Arbeitgebers keine steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers dar und unterliegen daher auch nicht der Lohnsteuer.

bb) Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung

Bei bilanzierenden Arbeitgebern sind Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte, die der laufenden Besteuerung unterliegen, soweit sie den aktivierten Rückdeckungsanspruch übersteigen.

Auszahlungen an nicht bilanzierende Arbeitgeber sind vollumfänglich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen (§ 4 Absatz 3 EStG).

Der Zufluss von Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer nicht als Arbeitslohn zuzurechnen und ist daher auf Ebene des Arbeitnehmers nicht steuerpflichtig.

Die Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, die auf einer Unterstützungskassenzusage oder Pensionszusage beruhen, sind jedoch gemäß § 19 EStG als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zu versteuern.

d) Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Schenkungsteuer, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wurden. Ferner löst die Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Bezugsberechtigten auf einen Dritten eventuell Schenkungsteuer aus.

Im Todesfall unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

f) Versicherungsteuer

Beiträge zum GENERATION business sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VersStG von der Versicherungsteuer ausgenommen, wenn dadurch Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen für den Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden. Die Zusatzoptionen des GENERATION business sind von der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG befreit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dienen.

Dienen die Ansprüche nicht der Versorgung der Risikoperson oder naher Angehöriger, unterliegen die Prämien der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG.

10 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei dem GENERATION business um eine fondsbasierte Rentenversicherung ohne garantierte Rückkaufswerte handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie oben unter Ziffer 3 dieses Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ nachlesen.

11 Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente

Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

12 Sozialversicherungspflichtige Leistungen

Alle Versicherten in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zahlen den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Renten- und Kapitalleistungen, Rückkaufswerte und Abfindungen aus Versicherungsverträgen, die der betrieblichen Altersversorgung dienen. Bei der Rentenleistung besteht lebenslange Beitragspflicht, bei einmaligen Kapitalleistungen besteht eine zehnjährige Beitragspflicht. Privat Krankenversicherte unterliegen nicht dieser Beitragspflicht. Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden wir der Krankenkasse die Höhe der Versorgungsbezüge in der Leistungsphase melden.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

Verweise auf Paragraphen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen des GENERATION business, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

Weitere Allgemeine Informationen nach § 3 VAG-InfoV finden Sie auch auf unserer Website.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für den GENERATION business ist die

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Magnus Baumhauer

- Kundenservice
Tel.: 06102-306-1800
Fax: 06102-306-1801
E-Mail: kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228-4108-0
Fax: 0228-4108-1550
- Central Bank of Ireland
PO Box 559, Dublin 1, Ireland
Tel.: +3531-224-6000
Fax: +3531-671-5550
www.centralbank.ie

3 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Besteht eine Antragsbindungsfrist?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines GENERATION business bei uns einreichen und wir Ihren Antrag annehmen. Die Annahme erfolgt regelmäßig mit Übersendung des Versicherungsscheins.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, werden wir Sie auf die Änderungen deutlich sichtbar im Versicherungsschein hinweisen. Wir verzichten auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären.

Im Fall von Ausschlüssen und Risikozuschlägen erhalten Sie von uns ein Änderungsangebot. In diesem Änderungsangebot nennen wir auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. Bitte lesen Sie dazu auch § 2 und § 16 der Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss gemeinsam mit diesen Informationen in Textform erhalten haben.

Der GENERATION business ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Zum vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalleistung.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION business von Canada Life.

5 Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?

Sie können nach Maßgabe von § 18 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION business Zuzahlungen leisten.

Für die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wird ein gesonderter, neuer Vertrag angelegt.

Für Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III gibt es gegebenenfalls weitere Einschränkungen, insbesondere für Zuzahlungen zu Einmalbeitragsverträgen. Informationen hierzu finden Sie in § 2 der Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III.

Wenn für eine Zuzahlung ein neuer Vertrag angelegt wird, gelten die für den GENERATION business oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen.

6 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Wir sind gemäß § 22 berechtigt, Ihnen die Kosten der jeweiligen gescheiterten Einlösung einer Lastschrift mit mindestens 15 € in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung regelmäßig gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erhoben.

Im Fall eines Rücktritts vor Zahlung des Einlösungsbeitrags können wir von Ihnen die Kosten der zum Zwecke der Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

7 Vorläufiger Versicherungsschutz bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei der Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (im weiteren „Bedingungen VVS“), die Sie als Teil der Antragsunterlagen erhalten haben.

Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir im Versicherungsfall maximal die jeweils beantragte Leistung. Die Begrenzung der jeweiligen Leistungshöhe können Sie § 1 der Bedingungen VVS entnehmen.

Kommt die beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung zustande, erbringen wir zudem die Leistung aus der Beitragsbefreiung, maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich (siehe hierzu § 1 Bedingungen VVS).

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen sind.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist jedoch, dass die bedingungsgemäßen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (siehe hierzu § 2 Bedingungen VVS). So darf z. B. der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihres Antrags liegen.

Der vorläufige Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet insbesondere (siehe hierzu im Übrigen § 3 Bedingungen VVS),

- wenn der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
- Sie Ihren Antrag zurückgenommen, angefochten oder widerrufen haben oder
- Ihr Antrag von uns abgelehnt oder zurückgestellt wurde.

Weitere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in Ihrem Antrag.

8 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung des dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds bzw. Fondsportfolios mit seinen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds bzw. Fondsportfolios – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem Fonds bzw. dem Fondsportfolio bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung des dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds bzw. Fondsportfolios ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Ihrem Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen.

Bitte lesen Sie hierzu die Versicherungsbedingungen zum GENERATION business. Bei einer Investition in den GENERATION UWP-Fonds III informieren Sie sich bitte hierzu auch in Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III, zu den Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business. Bei einer Investition in das APM (Serie bAV) finden Sie weitere Informationen in Anlage 2 – APM (Serie bAV), zu den Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 im Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

9 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss des GENERATION business innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Geschäftsstelle Neu-Isenburg
Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ sowie diesem Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsbelehrung erhalten Sie zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss des GENERATION business gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je nach vereinbarter Zahlungsweise um einen Betrag von 1/30 der Monatsprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Ist die Zahlung eines Einmalbetrages vereinbart, beträgt der einbehaltene Beitrag $\frac{1}{360} \times \text{Einmalbetrag} / \text{Anzahl der Versicherungsjahre pro Tag}$.

Zusätzlich zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Rückkaufswertes die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem GENERATION business erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

10 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihren GENERATION business jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn in Textform kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert, soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

11 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

a) Rückkaufswert für GENERATION business-Verträge

Beim GENERATION business berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Ausgangspunkt der Berechnung ist der Wert des Anteilguthabens, der sich aus der Summe aller Ihrem GENERATION business zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs ergibt, der sogenannte Rückkaufswert.

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III kann der Wert der Anteile durch eine Wertangleichung reduziert oder durch einen möglichen Schlussbonus erhöht werden (siehe Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III, § 6).

Ergänzend verweisen wir auf die Angaben in der Beispielrechnung unter Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

Wir können Ihnen keinen Mindestbetrag für den Rückkaufswert garantieren.

b) Hinweis auf die Beispielrechnung zum Rückkaufswert

Die Beispielrechnung zu möglichen Rückkaufswerten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

12 Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

Weitere Abzüge (Stornogebühr) für eine frühzeitige Vertragsbeendigung werden nicht vorgenommen.

13 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

14 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15 Keine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen in den Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, den weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ für gegebenenfalls gewählte Zusatzoptionen, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business plus“, Teil I“, dem Basisinformationsblatt für den GENERATION business, den Dokumenten zu den Anlageoptionen der von Ihnen gewählten Fonds, Abschnitt I.“, „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business plus, Teil II“ sowie diesem Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“) zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht befristet.

Sollten sich aber die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, bevor wir den Antrag annehmen, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, solange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.

Antrag

GENERATION business

Mit diesem Formular können Sie den Abschluss eines GENERATION business beantragen.

VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner		Geschäftspartner-Nr.		Gruppen-Nr. (falls vorhanden)	
Abr.-Variante		Buchungs-Nr./Ref.-Nr.			

DURCHFÜHRUNGSWEG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

- Direktversicherung
- Rückgedeckte Pensionszusage
- Rückgedeckte Unterstützungskasse

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig aus.

ANTRAGSTELLER (Arbeitgeber oder Unterstützungskasse)

Frau Herr Firma/Unterstützungskasse

Titel, Firma/Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail

Bitte machen Sie im Fall eines Einzelkaufmanns Angaben zu Geburtsdatum und -name sowie zu Nationalität und Familienstand des Antragstellers.

Geburtsdatum

Geburtsname (falls abweichend)

Nationalität deutsch andere*

Familienstand (freiwillige Angabe) ledig verheiratet** geschieden verwitwet

ZU VERSICHERNDE PERSON (Arbeitnehmer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer)

Frau Herr

Titel, Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort (Wohnsitz)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

derzeitige Tätigkeit

Geburtsdatum

Nationalität deutsch andere*

Familienstand (freiwillige Angabe) ledig verheiratet** geschieden verwitwet

TRÄGERUNTERNEHMEN (Arbeitgeber, bei rückgedeckter Unterstützungskasse)

Frau Herr Firma

Titel, Firma/Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

VERSICHERUNGSBEGINN

(Tag/Monat/Jahr)

RENTENBEGINN

Gewünschtes Renteneintrittsalter

oder
gewünschte Aufschubdauer in vollen Jahren

TODESFALLEISTUNG IM RENTENBEZUG

- Standardmäßig gilt eine **Rentengarantiezeit** von 5 Jahren.
- Ich wünsche eine **Rentengarantiezeit** von Jahren
(Bitte geben Sie „0“ oder eine Dauer in vollen Jahren an).
- Ich wünsche eine **Rente mit Restkapitalisierung**.

BEITRÄGE

Laufende Beitragszahlung

Zahlungsweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Beitrag laut Zahlungsweise €

Die Beitragszahlungsdauer läuft bis Rentenbeginn (maximal bis Alter 75).

Nur bei Direktversicherung und Pensionszusage kann die Beitragszahlungsdauer abweichend Jahre ab Versicherungsbeginn (mindestens 10 Jahre) betragen.

Zuzahlung nur bei Direktversicherung und Pensionszusage

mit Zahlung per: Lastschriftverfahren Überweisung

Zuzahlung €

Einmalbeitrag nur bei Direktversicherung und Pensionszusage

mit Zahlung per: Lastschriftverfahren Überweisung

Einmalbeitrag €

Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch auf unser Konto bei der HypoVereinsbank AG München, IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX, geleistet werden. Bitte geben Sie hierbei Ihren vollständigen Namen sowie die Versicherungsscheinnummer an.

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.
** Auch eingetragene Lebenspartnerschaften nach LPartG.

PLANMÄSSIGE ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE

Pensionszusage und Unterstützungskasse:

Standardmäßig erfolgt keine Erhöhung. Sie können eine jährliche Erhöhung der Beiträge zwischen 1 % und 10 % beantragen. Dabei können Sie nur ganze Prozentsätze wählen.

Ich wünsche eine Erhöhung von %.

Direktversicherung:

Standardmäßig erfolgt keine Erhöhung. Sie können eine jährliche Erhöhung der Beiträge zwischen 1 % und 10 % oder BBG-Dynamik beantragen. Dabei können Sie nur ganze Prozentsätze wählen.

Ich wünsche eine Erhöhung von % . Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Ich wünsche eine Erhöhung des Beitrags wegen einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG-Dynamik). Die Erhöhung erfolgt zur ersten Beitragsfälligkeit des nächsten Kalenderjahres.

ZUSATZOPTIONEN

Um die Zusatzoption beantragen zu können, füllen Sie bitte auch das zur entsprechenden Zusatzoption gehörende Formular „Gesundheitsfragen“ aus und fügen es diesem Antrag bei.

→ | **A** Formular Gesundheitsfragen A

Berufsunfähigkeitsrente

(inklusive Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit)

Versicherungsdauer bis zum Lebensjahr

Im Versicherungsfall:

Monatliche Rente €

Karenzzeit: **keine** oder 3 Monate 6 Monate

Planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente: jährlich **1 %**

oder 3 % an jedem Jahrestag des Leistungsbeginns

Nur bei Unterstützungskasse und Pensionszusage möglich keine

Dynamik der Beitragsbefreiung (kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge): **keine Erhöhung** oder

jährlich BBG-Dynamik (nur bei Direktversicherung)

oder 1 % 3 % 5 % 7 % 10 %

Sollte meinem Antrag auf den Einschluss der gewünschten Zusatzoption(en) nicht entsprochen werden können, so beantrage ich Versicherungsschutz ohne diese Deckung. Einen entsprechenden Berechnungsvorschlag habe ich erhalten.

Nein, ich beantrage meinen Versicherungsschutz nur inkl. der gewünschten Zusatzoption(en).

→ | **C** Formular Gesundheitsfragen C

Im Versicherungsfall:

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (die Dynamik kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge)

Keine Erhöhung oder

jährlich BBG-Dynamik (nur bei Direktversicherung)

oder 1 % 3 % 5 % 7 % 10 %

BEZUGSRECHT

Im Fall einer Direktversicherung geben Sie den Bezugsberechtigten bitte in der „Zusatzvereinbarung Direktversicherung“ an. Im Fall einer Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse bzw. Pensionszusage steht das Bezugsrecht dem Versicherungsnehmer zu.

Das Bezugsrecht gilt auch für Leistungen im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes sowie für Leistungen aus gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoptionen.

ERKLÄRUNG NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Bitte immer vollständig ausfüllen.

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Vertragspartner bei Vertragsabschluss (Antragsteller) zu identifizieren. Bitte beachten Sie auch die auf der Seite 9 von 11 befindlichen Hinweise zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und zur Entgegennahme von Zahlungen.

IDENTIFIZIERUNG PRIVAT-EINZELPERSON (AUCH EINZELKAUFMANN)

Der Vertragspartner ist eine Privat-/Einzelperson (auch Einzelkaufmann) und wird wie folgt identifiziert:

gültigen Personalausweis gültigen Reisepass

Sonstige zugelassene Dokumente

<input type="text"/>	
Ausweis-Nr.	<input type="text"/>
Ausstellende Behörde	<input type="text"/>
Gültig bis	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>

WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

Im Durchführungsweg „Rückgedeckte Pensionszusage“ ist das Formular „Identifizierung juristischer Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz“ immer auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Im Durchführungsweg „Direktversicherung“ gilt ausschließlich der Arbeitnehmer als wirtschaftlich Berechtigter.

Bitte fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Ausweises bzw. Dokuments bei.

IDENTIFIZIERUNG EINER GESELLSCHAFT (KAPITAL- ODER PERSONENGESELLSCHAFT, Z. B. GBR)

Hinweis: Bei Privat-/Einzelpersonen (auch Einzelkaufmann) ist zur Identifizierung nach dem GwG das Formular für natürliche Personen einschließlich Einzelunternehmen zu verwenden.

Der Vertragspartner ist eine Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft, z. B. GbR) und wird wie folgt identifiziert:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung:

Rechtsform, soweit nicht aus den vorstehenden Angaben ersichtlich:

Registernummer (soweit vorhanden):

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung:

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter
(Angaben zu 5 Vertretern ausreichend)

Falls ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, bitte auch deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung angeben.



HINWEIS: Die Identität der juristischen Person oder Personengesellschaft muss anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente belegt werden. **BITTE FÜGEN SIE UNBEDINGT KOPIEN DER JEWEILIGEN DOKUMENTE BEI.** Die Kopien dürfen nicht älter als sechs Monate sein bzw. müssen den aktuellsten Stand der amtlichen Register wiedergeben.

Die für den Vertragspartner auftretende Person

Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Nationalität	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere*
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Die für den Vertragspartner auftretende Person hat sich ausgewiesen durch

- gültigen Personalausweis gültigen Reisepass
 Sonstige zugelassene Dokumente

Ausweis-Nr.	
Ausstellende Behörde	
Gültig bis	
Geburtsort	

Die für den Vertragspartner auftretende Person hat die Berechtigung zur Vertretung nachgewiesen durch: Handelsregisterauszug, etc. Vollmacht

Bitte fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Ausweises bzw. Dokuments bei.



HINWEIS: Bei einem Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Form einer Direktversicherung, genügt zur Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person die Nennung des Vor- und Nachnamen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Die Überprüfung der Angaben durch ein gültiges Ausweispapier ist nicht notwendig. Auf einen Nachweis der Berechtigung kann jedoch nicht verzichtet werden.

POLITISCH EXPONIERTE PERSON

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Ist der Antragsteller, der wirtschaftlich Berechtigte oder der Bezugsberechtigte eine politisch exponierte Person?

nein ja (bitte Zusatzformular „Fragebogen politisch exponierte Personen (PEP)“ ausfüllen)

IDENTIFIZIERUNG NACH FATCA/CRS/FRAGEN NACH DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

Canada Life ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei Antragstellung zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Person handelt und der Versicherungsvertrag zum Beispiel einer Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder dem Common Reporting Standard (CRS) unterliegt.

Wenn eine Identifizierung nach FATCA/CRS erforderlich ist, muss der Fragebogen steuerliche Ansässigkeit ausgefüllt und den Antragsunterlagen beigelegt werden, damit wir Ihren Antrag bearbeiten können.

Hinweis: Eine Identifizierung nach FATCA und CRS muss beim GENERATION business ausschließlich im Durchführungsweg „Rückdeckungsversicherung“ (Rückgedeckte Unterstützungskasse oder Rückgedeckte Pensionszusage) durchgeführt werden, im Durchführungsweg „Direktversicherung“ ist eine solche Identifizierung nicht erforderlich.

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.

NEBENABREDEDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

BELEHRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG

Sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag und Gesundheitsfragebogen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige verantwortlich. Dies gilt für jede versicherte Person.

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, sofern nicht bei Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung das Betriebsrentengesetz entgegensteht. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.
- d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit

beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

- e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.
- h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN UND ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Ich bestätige, folgende Unterlagen vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus dem Produktinformationsblatt und den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für den GENERATION business berücksichtigen; Besondere Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zum GENERATION business; Versicherungsbedingungen zum GENERATION business und Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und die Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, Stand Januar

2024, die Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags und die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 VVG. Die auf Seite 8 von 11 stehenden Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Unterschrift des Antragstellers



ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS UND DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei Canada Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Verantwort-

lich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen bei Beantragung des Versicherungsvertrages, die Sie im Anschluss an den Antragsfragebogen Ihres Versicherungsantrages finden. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten

- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Abfrage von Daten bei Dritten

Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, Angaben über die Ursache des Todes zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Canada Life benötigt hierfür Ihre Schweigepflichtentbindung für sich sowie für unten genannte Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.



Für den Fall meines Todes befreie ich – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Ärzte, Pflegepersonen sowie Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass im Todesfall – soweit erforderlich – meine Daten durch die Canada Life an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Canada Life

Die Canada Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Canada Life führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe (aufgeführt in der unten genannten Dienstleisterliste) oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Canada Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.canadalife.de eingesehen oder bei unserem Kundenservice, Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg, Tel.: 06102-306-1800, Fax: 06102-306-1801, E-Mail: kundenservice@canadalife.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.



Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.



Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Antragsteller



Ich, als Antragsteller, möchte Informationen über Versicherungsprodukte der Canada Life unter meinen angegebenen Kontaktdaten erhalten.

Der Kontakt kann erfolgen per:

Telefon E-Mail

Eine Änderung meiner Kontaktdaten berührt meine Einwilligung nicht.



WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Ihnen steht das Recht zu Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller und ggf. Firmenstempel

Ort

Datum

Unterschrift der zu versichernden Person

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter; ab Alter 16 zusätzlich der Minderjährige)

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Einmallastschrift Wiederkehrende Lastschrift

Firma/Unterstützungskasse Frau Herr

Kontoinhaber

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift des Antragstellers/
Kontoinhabers



Bitte beachten Sie, dass Sie zum Einzug der Beiträge zwingend ein Firmenkonto angeben und dass der Kontoinhaber auch Antragsteller sein muss.

ERKLÄRUNG DES VERMITTLERS

Bitte vollständig ausfüllen.

Die obigen Angaben zur Identifizierung nach GwG habe ich persönlich durch Einsichtnahme in die Originaldokumente aufgenommen und werden von mir als zutreffend bestätigt. Andere oder weitere Angaben oder Vereinbarungen als die oben aufgeführten wurden nicht gemacht.

Ort

Datum

Telefonnummer für Rückfragen

IHK-Registernummer

Vermittlername in Druckbuchstaben

Unterschrift



Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Auf Basis dieses vorliegenden Antrags gewähren wir, die Canada Life, Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrem Antrag eine der folgenden Zusatzoptionen beantragt haben:

- „Berufsunfähigkeitsrente“;
- „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“.

Ihr vorläufiger Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Rentenversicherung GENERATION business vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen ist. Umfang und Voraussetzungen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes sind in den folgenden Versicherungsbedingungen näher geregelt.

Hinweis:

Wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der Rentenversicherung GENERATION business annehmen, müssen Sie den für diese Versicherung vereinbarten ersten Beitrag (Einlösebeitrag) unverzüglich zahlen, sobald er zur Zahlung fällig ist. Das gilt auch dann, wenn inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten ist, soweit nicht ausnahmsweise die Zahlung des Einlösebeitrags von uns selbst im Rahmen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes übernommen wird.

Wenn Sie den fälligen Einlösebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, hat das auch zur Folge, dass Ihr vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend entfällt. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Das gilt auch dann, wenn der Einlösebeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird.

Der rückwirkende Wegfall Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes ist nur dann ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des Einlösebeitrags für den Vertrag GENERATION business nicht zu vertreten haben.

Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ zu Ihrem GENERATION business

§ 1 Was ist vorläufig versichert und wie hoch ist der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes berufsunfähig im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (siehe Anlage 2 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business) wird, gilt Folgendes:

- a) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ beantragt, zahlen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente, jedoch höchstens 12.000 € jährlich, oder – bezogen auf die jeweilige Höhe der Berufsunfähigkeitsrente – eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von sechs Monatsrenten als Umorganisationshilfe, soweit dies in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorgesehen ist.

Die Begrenzung auf eine jährliche Rentenleistung von höchstens 12.000 € gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeit derselben versicherten Person bei uns gestellt worden sind. Sie gilt ebenfalls, wenn die beantragte Versicherung einschließlich der Zusatzoption zustande kommt und hierdurch eine höhere Rente versichert ist.

Ist eine Karenzzeit für die Leistung der Berufsunfähigkeitsrente beantragt, gilt diese Karenzzeit auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz entsprechend.

Eine beantragte planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall findet bei der Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz nicht statt.

Die Leistungen nach diesem Absatz 1 a) erbringen wir unabhängig davon, ob die beantragte Versicherung zustande kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass ein vorläufiger Versicherungsschutz gemäß § 2 besteht, der nach Maßgabe von § 3 begonnen hat, und zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht beendet ist.

b) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder die Zusatzoption „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ beantragt und kommt die beantragte Versicherung zustande, erbringen wir zudem bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Leistung aus der Beitragsbefreiung für die beantragte Versicherung gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Wir leisten im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich, für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer, solange die beantragte und von uns angenommene Versicherung besteht. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn der beantragte Jahresbeitrag höher sein sollte.

Wenn eine Dynamik der Beitragsbefreiung im Versicherungsfall beantragt ist, gilt diese nicht für die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

2. Unsere Leistungen nach Absatz 1 enden, oder
- a) wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt – mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
 - b) mit dem Tod der versicherten Person,
 - c) spätestens mit dem Ablauf der beantragten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer.

Der Leistungsanspruch aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus mit Ablauf der beantragten Beitragszahlungsdauer.

Stellen wir unsere Leistungen ein, weil keine Berufsunfähigkeit mehr gegeben ist, endet der Leistungsanspruch aus dem vorläufigen Versicherungsschutz für die gewählte Zusatzoption. Danach kann ein neuer Leistungsanspruch nur entstehen, wenn die beantragte Versicherung zustande gekommen ist und eine erneute Berufsunfähigkeit nach Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorliegt. Für diesen neuen Versicherungsfall gelten dann ausschließlich die Regelungen in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz? Wann entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend?

1. Voraussetzung für das Bestehen des vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass
- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihrer auf Abschluss der beantragten Versicherung gerichteten Vertragserklärung (im Weiteren „Ihr Antrag“) liegt, und
 - b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht haben, und
 - c) die Angaben, nach denen wir in den Ihnen überlassenen Antragsunterlagen, insbesondere in dem Antragsformular, gefragt haben, in Ihrem Antrag für die Versicherung vollständig gemacht worden sind, und
 - d) Ihr Antrag keine Abweichungen von unseren Tarifbestimmungen enthält, und
 - e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
 - f) frühere Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person von uns
 - (i) nicht abgelehnt worden sind,
 - (ii) nicht zurückgestellt worden sind, oder
 - (iii) nicht nur mit Zuschlag und/oder Abschlussklausel/n angenommen worden sind, oder nach unseren Geschäftsgrundsätzen nur mit Zuschlag und/oder Abschlussklausel/n angenommen worden wären, und
 - g) etwaige frühere Versicherungsverträge mit Ihnen nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen durch uns gemäß §§ 37, 38 VVG innerhalb der letzten zehn Jahre gekündigt worden sind, und
 - h) wir bei etwaigen früheren Versicherungsverträgen mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person innerhalb der letzten zehn Jahre keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.
2. Ein zunächst bestehender vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung angenommen haben und Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösebeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Einlösebeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Der rückwirkende Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des fälligen Einlösebeitrags für die beantragte Versicherung nicht zu vertreten haben. Der Einlösebeitrag gilt insbesondere dann als rechtzeitig geleistet, wenn Sie uns für die Zahlung des Einlösebeitrags ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wir den fälligen Einlösebeitrag von ihrem Konto einziehen konnten und Sie der Einziehung nicht nachträglich widersprechen.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, bei uns eingegangen sind.
2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
 - b) wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben,
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
 - d) Sie Ihren Antrag in Textform gemäß § 8 VVG widerrufen, wobei der Zugang des Widerrufs maßgeblich ist, oder
 - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben, wobei der Zugang des Widerspruchs bei uns maßgeblich ist.
3. Sowohl Sie als auch wir haben das Recht, den vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Ihre Kündigung ist in Textform ohne Einhaltung einer Frist möglich und wird mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung in Textform wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 Wann ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist für Versicherungsfälle ausgeschlossen, die aufgrund von gefahrerheblichen Umständen entstehen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen Sie oder die zu versichernde Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis gehabt haben. Dies gilt auch, wenn Sie uns diese gefahrerheblichen Umstände im Antrag angegeben haben.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, die beantragte Versicherung überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
2. Im Übrigen gelten die in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geregelten Einschränkungen und Ausschlüsse.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir hierfür eine Gebühr ein. Diese Gebühr wird taggenau für den Zeitraum ab Beginn des vorläufigen Versicherungsschutzes bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechnet.

Sie entspricht den Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen angefallen wären, wenn die beantragte Versicherung auch schon für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes bestanden hätte.

Wir berechnen Ihnen in diesem Fall jedoch nicht mehr als die Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen im gleichen Zeitraum angefallen wären, wenn die Leistung in der beantragten Versicherung auf die in § 1 jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt gewesen wären.

§ 6 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Haben Sie in Ihrem Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Wie ist das Verhältnis des vorläufigen Versicherungsschutzes zur beantragten Versicherung?

1. Die Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag.
2. Im Rahmen der Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist Versicherungsnehmer, wer den Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung gestellt hat, und ist versicherte Person, wer nach dem Antrag versicherte Person der beantragten Versicherung sein soll.
3. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Anwendung.

Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes

1. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

2. Zustimmung des Antragstellers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

Name	Tätigkeitsgebiet	Land
Canada Life Assurance Europe plc	Lebensversicherer	Irland
Canada Life Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Europe Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Group Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Irish Holding Company Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Europe Investment Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Reinsurance dac	Rückversicherer	Irland
Setanta Asset Management Limited	Kapitalanlage-Management-gesellschaft	Irland
Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland	Lebensversicherer	Deutschland
Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland	Servicegesellschaft	Deutschland
The Canada Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Canada Life Financial Corporation	Holdinggesellschaft	Kanada
The Great-West Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Great-West Lifeco Inc.	Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe	Kanada

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Servicedienstleister	Adressaktualisierung
Servicedienstleister	Telefoninterview
Servicedienstleister	Steuerliche Meldepflichten
Servicedienstleister	Druckerei
Servicedienstleister	Lettershop
Servicedienstleister	Aktenarchivierung
Servicedienstleister	Akten-/Datenvernichtung
Servicedienstleister	Marketingagenturen
Servicedienstleister	Risikoprüfungsassistentz
Servicedienstleister	Online Risikoprüfung
Servicedienstleister	Projektberatung bAV
Servicedienstleister	Rehabilitationsdienste
Servicedienstleister	Medizinische Gutachter
Servicedienstleister	Leistungsprüfungsassistentz
Servicedienstleister	Abwicklung Zahlungsverkehr
IT-Dienstleister	Webhosting
IT-Dienstleister	Software as a Service
IT-Dienstleister	Data Storage

Hinweis zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Nach dem GwG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Vertragspartner sowie für diesen auftretende Personen bei Vertragsabschluss zu identifizieren. Soweit vorhanden sind auch ein wirtschaftlich berechtigter Dritter sowie ein abweichender Bezugsberechtigter zu identifizieren. Die erforderlichen Daten sind aufzuzeichnen. Kommt der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so muss die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

Zur Identifizierung benötigen wir von Ihnen eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses und die Nummer des gültigen Personalausweises/Reisepasses, das Datum der Ausstellung sowie die Angabe der ausstellenden Behörde.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so müssen wir zur Identifizierung umfangreiche Angaben wie Name, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter verlangen. Als Nachweis für die Identität des Antragstellers benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder vergleichbaren Register oder die Gründungsdokumente bzw. gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so müssen wir auch von ihr die vorgenannten Angaben erheben.

Für Vertragspartner auftretende Personen sind im gleichem Umfang zu identifizieren. Die Berechtigung zur Vertretung ist uns hierbei ebenso nachzuweisen.

Handelt der Antragsteller für einen wirtschaftlich berechtigten Dritten, so muss dieser ebenfalls identifiziert werden. Dies schließt in den Fällen, in denen der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei Gesellschaften ist dies die natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile hält bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, bei treuhänderischem Handeln die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Treuhänder handelt.

Soweit keine risikoerhöhenden Umstände ersichtlich sind, können wir, wenn es sich um eine Direktversicherung handelt, von der Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten absehen, da der wirtschaftlich Berechtigte die versicherte Person ist.

Der Vertragspartner muss uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzeigen.

Der Vermittler überprüft Ihre Identität und bestätigt Ihre Angaben durch seine Unterschrift auf dem Antrag bzw. dem gesonderten Formular oder auf der Kopie.

Entgegennahme von Zahlungen

Versicherungsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Beitragszahlungen bevollmächtigt.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite www.canadalife.de.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland:

Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

In Irland:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon (allgemein): 06102-306-1800
Fax (allgemein): 06102-306-1801
E-Mail-Adresse (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:

Max J. Hünert
Datenschutzbeauftragter
Siemensstraße 8
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:

Sabine Knoll
Head of Compliance
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.ie

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
- zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer Swiss Re stellt Ihnen dieser auf www.swissre.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.canadalife.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfolblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Canada Life Assurance Europe plc

Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),
Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),
Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Zusatzvereinbarung

Direktversicherung

zu GENERATION business

Diese „Zusatzvereinbarung Direktversicherung“ ist zusätzlich auszufüllen, falls Sie eine betriebliche Altersversorgung mit GENERATION business in Form einer Direktversicherung beantragen möchten.

Zusatzvereinbarung Direktversicherung

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des Antragsformulars
(Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG und/oder § 100 Absatz 6 Satz 1 EStG)

Stand Januar 2024



zum Antrag vom

ANTRAGSTELLER UND ZU VERSICHERNDE PERSON

Antragsteller Firma/Nachname, Vorname
Zu versichernde Person Nachname, Vorname

ERKLÄRUNGEN ZUR DIREKTVERSICHERUNG

1] Beitragsaufteilung (relevant für das Bezugsrecht und die Zahlungsanweisung im Todesfall)

Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung) €
Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung € ODER % der Entgeltumwandlung. Das ergibt aktuell €

Hinweis: Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung kann auch freiwillige Beiträge des Arbeitgebers umfassen, die über eine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung hinausgehen. In diesem Fall gilt jedoch auch für diesen Teil ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht.

Arbeitgeberbeitrag €

Hinweis: Der Arbeitgeberbeitrag beinhaltet keinen gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung. Sofern nicht anders verfügt, gilt für diesen Teil ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht.

Gesamtbeitrag €

Die hier angegebene Beitragsaufteilung findet auch bei späteren planmäßigen und außerplanmäßigen Änderungen des Gesamtbeitrags Anwendung, sofern der Arbeitgeber Canada Life keine geänderte Beitragsaufteilung mitteilt.

2] Bezugsrecht

A. Finanzierung durch Arbeitnehmerbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung*

Für den Erlebensfall ist die versicherte Person **uneingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **uneingeschränkt unwiderruflich** das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Den Anspruch auf die Versicherungsleistung (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Anteilguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds) wendet der Arbeitgeber sofort dem Arbeitnehmer zu.

B. Finanzierung durch Arbeitgeberbeitrag

(1) Für den Erlebensfall ist die versicherte Person **eingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **widerruflich** das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Es gilt für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft des Arbeitnehmers die gesetzliche Regelung gemäß § 1b Absatz 1 und 2 BetrAVG. Der Arbeitgeber hat demnach das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Anteilguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds) für sich in Anspruch zu nehmen und deshalb das Bezugsrecht zu seinen Gunsten zu widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, der Arbeitnehmer hat zu diesem Zeitpunkt eine unverfallbare Anwartschaft.

ODER

(2) Die versicherte Person ist für den Erlebensfall **uneingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **uneingeschränkt unwiderruflich** das Recht zur Benennung für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Diesbezüglich gelten die gleichen Regelungen wie unter 2] A.

3] Zahlungsanweisung im Todesfall des Arbeitnehmers vor und nach Rentenbeginn

Wird hier oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Arbeitnehmer keine Person benannt oder lebt die bezeichnete Person bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr, wird die Leistung an die Hinterbliebenen ausgezahlt, und zwar in folgender Reihenfolge:

- an den Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft verheiratet/verpartnert war,
- an die Kinder zu gleichen Teilen, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

Vorgenannte Reihenfolge der Begünstigten ändern: 1. Kinder, 2. Ehegatte/Lebenspartner

Davon abweichend benennt der Arbeitnehmer den folgenden für den Todesfall Hinterbliebenen (Lebensgefährte mit gemeinsamer Haushaltsführung oder Pflegekind, Stiefkind, faktisches Stiefkind oder Enkelkind), insoweit als das Bezugsrecht nach Ziffer 2] uneingeschränkt unwiderruflich ist oder geworden ist: Bitte machen Sie vollständige Angaben bezüglich Name, Vorname und Geburtsdatum.

Frau Herr

Titel, Nachname
Vorname(n) Geburtsdatum

Sofern mit dem Bezugsberechtigten eine nicht eingetragene Lebenspartnerschaft besteht:

Der Arbeitnehmer versichert mit seiner Unterschrift, mit dem Anspruchsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt zu führen.

Sofern Bezugsberechtigter ein Pflegekind, Stiefkind, faktisches Stiefkind oder Enkelkind ist: Der Arbeitnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass das Kind dauerhaft in seinem Haushalt lebt und in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihm steht.

Sind keine der vorgenannten Bezugsberechtigten vorhanden, so wird bei Tod vor Rentenbeginn ein Sterbegeld auf der Grundlage des Anteilguthabens bzw., falls höher, der eingezahlten Beiträge (bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) gilt eine Beschränkung auf 80 % der eingezahlten Beiträge) zugunsten der nachfolgend namentlich genannten Person gezahlt. Das Sterbegeld ist auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG begrenzt.

Titel, Nachname
Vorname(n) Geburtsdatum

* Es ist eine separate Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich, die zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossen werden muss. Wir bieten Ihnen unverbindlich das beigefügte Formular „Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz“ an. Es ist ausschließlich für Ihre Personalunterlagen bestimmt. Canada Life benötigt davon keine Kopie. Dies gilt auch, wenn eine Zusage auf dem Übertragungswert gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG (bestehende Versorgungszusage des vorherigen Arbeitgebers) beruht. Der Arbeitgeber versichert bei Antragstellung, dass der Übertragungswert aus Beiträgen aus un versteuertem Einkommen resultiert. Anderenfalls ist durch den Antragsteller mit diesem Antrag eine Mitteilung unter Angabe einer betraglichen Aufteilung zwischen versteuerten und un versteuerten Übertragungswertanteilen zu machen. Der Übertragungswert ist im Antrag GENERATION business als Zuzahlung oder, falls keine weiteren Regelbeiträge gewünscht sind, als Einmalbeitrag einzutragen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM ANTRAG AUF DIREKTVERSICHERUNG

1] Rentensteigerung/Anpassungsverpflichtung

Die ab Rentenbeginn an den Arbeitnehmer auszahlende Rente steigt jährlich um 1 %.

2] Ausschluss der Verwertung durch den Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung

Im Fall einer Entgeltumwandlung ist das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Vertrag durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

3] Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalls, so ist durch den Arbeitgeber vorgesehen, dass die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt der Beendigung auf den Arbeitnehmer über geht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat.

Sofern es nach Ziffer 1] der Erklärungen zur Direktversicherung Finanzierungsanteile durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, gilt folgendes: Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung hinsichtlich des arbeitgeberfinanzierten Teils der Anwartschaft noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] B. (1) der Erklärungen zur Direktversicherung, erklärt der Arbeitgeber bereits jetzt, dass der arbeitgeberfinanzierte Teil der Anwartschaft vor der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung gekündigt und der Rückkaufswert an den Arbeitgeber ausgezahlt werden soll.

Der Versicherungsnehmerwechsel ist gegenüber Canada Life erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Canada Life unter Angabe des Datums der Beendigung schriftlich anzeigt.

Der Arbeitnehmer erklärt bereits jetzt, dass er die Versicherungsnehmereigenschaft übernimmt. Er hat dann das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder beitragsfrei zu stellen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten, verpfänden oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert insoweit in Anspruch nehmen, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind; das Kündigungsrecht gemäß den Versicherungsbedingungen wird in diesem Umfang ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert worden, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Soweit eine Förderung nach § 100 EStG erfolgt werden die Abschlusskosten über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufswert der Versicherung vorhanden sein. Unter gewissen Umständen kann der Rückkaufswert sogar null betragen. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten.

4] Anspruchsbegrenzung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Direktversicherung liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage des Arbeitgebers zugrunde, sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 2 Absatz 2 BetrAVG. Danach werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Ein Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer spätestens nach drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat.

5] Übertragung des bestehenden Versicherungsvertrags

Der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden, dass nach vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers mit einem uneingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht die Direktversicherungszusage durch den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG übernommen werden darf.

Im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB muss die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft durch vertragliche Vereinbarung erfolgen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

6] Abfindung

Wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Übertragung gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG erfolgt, bevollmächtigt der Arbeitgeber Canada Life bereits jetzt, Kleinanwartschaften im Sinne des § 3 BetrAVG abfinden zu können.

Eine solche Abfindung kann durch Canada Life jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn sicher ist, dass keine Übertragung stattfindet.

7] Rechte bei Rentenbeginn und vorgezogener Rentenbeginn

Der Arbeitnehmer hat das Recht, bei Rentenbeginn anstelle des Arbeitgebers eine Rente oder optional eine Kapitalauszahlung gemäß den Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der im Anhang zum Versicherungsschein aufgeführten Besonderen Vereinbarungen zu wählen; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat. Die Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß den Versicherungsbedingungen vor den 62. Geburtstag des Arbeitnehmers ist aber ausgeschlossen. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres kann der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen, sofern die übrigen für GENERATION business hierzu vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

8] Informationsverpflichtung

Der Arbeitgeber übernimmt die Informationsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer gemäß §§ 144 und 234m VAG. Ihm wird hierzu eine Kopie des Versicherungsscheins einschließlich aller Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen übersandt, die er dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Sowohl über die Struktur des Anlageportfolios sowie die Risiken und Chancen der Kapitalanlage als auch die Berücksichtigung der Bereiche Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung wird der Arbeitgeber ebenfalls informiert und leitet diese Informationen in gleicher Weise an den Arbeitnehmer weiter.

9] Beitragszahlung

Bei Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung wird der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Beiträge so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung des Entgeltes aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

Bei vom Arbeitgeber finanzierten Direktversicherungen ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit) nicht zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet, es sei denn, es ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwas anderes vereinbart worden.

Gegenüber Canada Life besteht die Beitragszahlungspflicht in jedem Fall so lange weiter, bis wir Kenntnis von einer Änderung der Umstände (z. B. Ausscheiden des Arbeitnehmers, Elternzeit des Arbeitnehmers) erhalten. Wir erstatten irrtümlich vom Arbeitgeber an uns gezahlte Beiträge bei verspäteter Anzeige zurück. Dies gilt allerdings nicht für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge während entgeltfreier Zeiten.

Eine Beitragsleistung unterhalb des Mindestbeitrags ist nicht möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten wird der Vertrag beitragsfrei weitergeführt.

10] Steuerliche Behandlung der Beiträge

Gemäß § 5 LStDV ist uns vom Arbeitgeber spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge mitzuteilen. Diese Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr geleisteten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, und dieser Umstand dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Canada Life geht davon aus, dass die Beiträge zur oben genannten Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie § 100 Abs.6 Satz 2 EStG steuerfrei belassen werden. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, teilen Sie uns bitte unter „Nebenabreden“ mit, wie die Beiträge steuerlich behandelt werden.

11] Keine Förderung gemäß § 10a EStG

GENERATION business erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Absatz 1 des EStG und ist nicht für eine Umstellung auf einen Vertrag, der diese Voraussetzungen erfüllt, geeignet.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

UNTERSCHRIFTEN DES ANTRAGSTELLERS UND DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

		Unterschrift des Antragstellers u. ggf. Firmenstempel		X
Ort		Unterschrift der zu versichernden Person		X
Datum				

Canada Life Assurance Europe plc
 Niederlassung für Deutschland
 Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
 Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
 Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
 Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
 kundenservice@canadalife.de
 www.canadalife.de

Hauptsitz:
 Canada Life Assurance Europe plc
 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
 Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
 Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),
 Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),
 Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)
 Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Vereinbarung über die Umwandlung von

Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz

Diese „Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz“ wird im Fall einer Direktversicherung mittels Entgeltumwandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen.

Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt, Arbeitgeberzuschuss und Arbeitgeberbeitrag in betriebliche Altersversorgung

(Direktversicherung, Beitragsorientierte Leistungszusage)

Stand Januar 2023

Zwischen der Firma
ARBEITGEBER

Name der Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	

gilt in Änderung/Ergänzung des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages folgendes:

- Neue Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
 Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

und
ARBEITNEHMER

Frau Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort (Wohnsitz)		
Telefon (freiwillige Angabe)		
Geburtsdatum		
Eintrittsdatum		
Personalnummer des Arbeitnehmers		

UMFANG DER UMWANDLUNG

Entgeltbestandteile

In Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sollen mit Wirkung ab/zum (MM.JJJJ)

durch monatliche vierteljährliche halbjährliche jährliche einmalige Zahlung folgende Entgeltbestandteile umgewandelt werden.

- Laufendes Arbeitsentgelt in Höhe von €
- Sonderzahlungen in Höhe von € (z. B. Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld/Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie)
- Vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von €
- Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.
- Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur bAV weiterlaufen.
Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu diesem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.

Arbeitgeberzuschuss

Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber

- einen Zuschuss von €

ODER

- einen Zuschuss von % der Entgeltbestandteile. Das ergibt aktuell €

maximal jedoch bezogen auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Der vorgenannte Zuschuss wird nur in den Fällen gezahlt, in denen es für den Arbeitgeber tatsächlich zu einer Sozialversicherungsersparnis kommt.

ODER

Der Zuschuss wird pauschal auch dann gewährt, wenn es zu keiner Sozialversicherungsersparnis für den Arbeitgeber kommt.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf eine gesetzliche bzw. tarifvertragliche Verpflichtung, einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung weiterzuleiten angerechnet, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Arbeitgeberbeitrag

Zusätzlich zu den vorgenannten Beiträgen zahlt der Arbeitgeber einen

eigenständigen (von einer Entgeltumwandlung unabhängigen) Arbeitgeberbeitrag von €

Hierzu gehört auch der Arbeitgeberanteil zu den Vermögenswirksamen Leistungen, die ausschließlich als altersvorsorgewirksame Leistungen gewährt werden.

Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus der laufenden Entgeltumwandlung, gegebenenfalls dem Arbeitgeberzuschuss und dem Arbeitgeberbeitrag.

Er beträgt gemäß der vereinbarten Zahlungsweise €

Direktversicherung

Die Direktversicherung wird mit Versicherungs- bzw. Änderungsbeginn vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer in Form einer Rentenversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen bzw. übernommen. Art der Versicherung, Tarif und Versicherungsablauf werden entsprechend den Eintragungen im Versicherungs-/Versicherungsnehmerwechselantrag festgesetzt.

Dynamik

Der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung sieht entsprechend den Regelungen im Versicherungsantrag eine planmäßige jährliche Erhöhung vor.

Bei gemischter Finanzierung bezieht sich die vereinbarte Erhöhung auf den Gesamtbeitrag.

Steuerliche Vorteile

Die Beiträge sollen wie folgt versteuert werden.

- § 3 Nr. 63 EStG § 3 Nr. 63 EStG (Vervielfältiger) § 3 Nr. 63 EStG (Nachdotierung)
 § 40b EStG a. F. § 40b EStG a. F. (Vervielfältiger) § 100 EStG

ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

1. Bereits bestehende Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung bleiben hiervon unberührt (Regelungen aus Individualvereinbarungen, Individualvereinbarungen mit kollektivem Bezug, Gesamtzusagen und Betriebsvereinbarungen). Ausgenommen davon sind eventuell bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
2. Der Arbeitgeber erteilt mit dieser Direktversicherung eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG). Die Art und Höhe der Leistungsverpflichtung bestimmt sich grundsätzlich nach den durch die Beiträge finanzierten Leistungen des Direktversicherungsvertrags. Eine danach garantierte Mindestrente ergibt sich aus dem bei Eintritt des Versorgungsfalles garantierten Kapital. Dieses kann unter Umständen auch bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu dem aktuellen Rentenbeginn weniger als die Summe der geleisteten Beiträge betragen. Sämtliche über die Garantieleistung hinausgehenden Erträge der Direktversicherung, welche dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen zustehen, werden dem Arbeitnehmer im Rahmen des vereinbarten Bezugsrechts zugesagt.
3. Mit der Vereinbarung der Entgeltumwandlung bleibt das zuvor ungekürzte Bruttogehalt weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Bruttogehalts oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen und betriebliche Altersversorgung).
4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Gesamtbeitrag zur Direktversicherung so lange und insoweit zu entrichten, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Die Zahlung des Gesamtbeitrags endet in jedem Fall mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer der Direktversicherung. Während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Während dieser Zeiten kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung grundsätzlich übernehmen. Ansonsten wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Diese Vereinbarung wird nach Beendigung der entgeltlosen Zeit wieder aufgenommen.
5. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle für den Abschluss des Versicherungsvertrags verlangten Auskünfte zu erteilen und sich gegebenenfalls ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Beantwortet der Arbeitnehmer die Gesundheitsfragen in Zusammenhang mit der Absicherung der Berufsunfähigkeit nicht oder verweigert er – sofern erforderlich – eine ärztliche Untersuchung, kommt insoweit der Versicherungsvertrag und damit auch die Zusage nicht zustande. Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass eine nicht wahrheitsgemäße Beantwortung von Gesundheitsfragen dazu führen kann,

dass insoweit der Versicherungsvertrag und damit auch die arbeitsrechtliche Zusage für Leistungen der Invalidität nachträglich entfällt.

6. Für sämtliche aus Entgeltumwandlung finanzierte Versicherungsleistungen ist der Arbeitnehmer von Beginn an uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt. Gleiches gilt für einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG.
7. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden alle Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Spätestens mit Zugang der Mitteilung über das vorzeitige Ausscheiden, jedoch nicht vor dem Ausscheidatum, geht die Versicherungsnehmerstellung auf den Arbeitnehmer über, sofern keine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber erfolgen soll. Er hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Im Fall einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung in Höhe der unverfallbaren Ansprüche umgewandelt. § 169 Abs. 1 VVG findet insoweit keine Anwendung.
8. Der Arbeitnehmer kann die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des § 6 BetrAVG vorzeitig verlangen. Die Höhe der vorgezogenen Altersleistungen bemisst sich nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag und dessen maßgeblichen Versicherungsbedingungen.
9. Ändern sich bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebende Verhältnisse, kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner bemühen sich dann, diese Vereinbarungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Eine rechtzeitige Anpassung ist Voraussetzung für beitragsrelevante Veränderungen der Direktversicherung. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.
10. Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.
11. Im Übrigen gelten ergänzend die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen im Versicherungsschein und in gegebenenfalls erfolgten Nachträgen. Die Zweitschrift erhält der Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss der Direktversicherung.
12. Eine Beitragsleistung unterhalb des Mindestbeitrags ist nicht möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten, wird der Vertrag beitragsfrei weitergeführt.

HINWEISE FÜR DEN ARBEITNEHMER

1. Mit der Entgeltumwandlung geht gegebenenfalls durch die Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Minderung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche einher. Sofern das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, kann zudem eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgelöst werden.
2. Eine Entgeltumwandlung kann zum Verlust des Anspruchs auf Grundrente gemäß § 76g SGB VI führen, wenn nach Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Bruttogehalt übrig bleibt, das zu weniger als 0,3 Rentenentgeltpunkten pro Jahr führt. Eine Entgeltumwandlung kann im Gegenzug aber auch zum Entstehen eines Anspruchs auf Grundrente führen, wenn nach Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Gehalt übrig bleibt, das zu durchschnittlich weniger als 0,8 Rentenentgeltpunkten pro Jahr führt. Im Übrigen gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere die der §14 SGB IV und §1 SvEV, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Leistungen aus freiwilliger privater oder betrieblicher Altersvorsorge werden im Rentenalter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII angerechnet.
4. Arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis können insgesamt bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bis zu 4 % der BBG sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Tatsächlich gezahlte pauschalbesteuerte Beiträge nach § 40b EStG a. F. reduzieren den steuerlichen Höchstbetrag entsprechend.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eine grundsätzliche Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 229 SGB V. Die Versicherungsleistungen aus Direktversicherungen, die aus unverteuert eingezahlten Beiträgen resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Der Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG kann beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit geleisteter Beiträge beträgt in Kalenderjahren, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, 4 % der BBG, maximiert auf 10 Jahre.

5. Mit der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen verlieren Arbeitnehmer den Anspruch auf staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz, wenn die abgeschlossene Rentenversicherung keine nach diesen Regelungen geförderte Anlageform ist. Diese Förderung kann die Vorteile der Entgeltumwandlung (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit) in Einzelfällen übersteigen. Bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen empfiehlt sich eine individuelle Prüfung.
6. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind die gegebenenfalls maßgeblichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Tarifvertrag) zu beachten.
7. Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufwert der Versicherung vorhanden sein. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten.

Ort	
Datum	
Ort	
Datum	

Unterschrift Arbeitgeber und ggf. Firmenstempel	
Unterschrift Arbeitnehmer	

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters soweit erforderlich)



A

Gesundheitsfragen

für Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente



Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen A“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das [Formular hier](#) verlinkt oder auf unserer Website im [Antragservice](#).

**C**

Gesundheitsfragen

für Zusatzoption Beitragsbefreiung
bei Berufsunfähigkeit



Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen C“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (einzeln ohne Berufsunfähigkeitsrente) als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das [Formular](#) hier verlinkt oder auf unserer Website im [Antragsservice](#).

Versicherungsbedingungen

GENERATION business

Inhalt

§ 1 Was ist Ihr GENERATION business von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?	1
1 GENERATION business	1
2 Vertragsarten	1
3 Versicherte Person und Versicherungsnehmer	1
4 Leistung zum Rentenbeginn	2
5 Todesfallleistung	2
6 Zusatzoptionen.....	2
7 Informationen über den Wert Ihrer Anteile	2
§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION business?	2
1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
2 Ende des Versicherungsschutzes	2
3 Versicherungsjahr	2
§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	2
1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen.....	2
2 Unser Rücktrittsrecht	2
3 Kündigung	3
4 Rückwirkende Vertragsanpassung.....	3
5 Ausübung unserer Rechte	3
6 Anfechtung	3
7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	3
8 Erklärungsempfänger.....	3
§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	3
1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens.....	3
2 Grundlagen für die Berechnung der Rente	3
3 Anzuwendender Rentenfaktor	4
4 Garantierter Rentenfaktor.....	4
5 Zahlungsweise und Mindestrente.....	4
6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen.....	4
7 Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung.....	4
8 Rentenarten.....	4
9 Fristen für die Wahl der Rentenart.....	5
10 Kapitalauszahlung.....	5
§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?.....	5
1 Ursprünglicher Rentenbeginn	5
2 Vorgezogener Rentenbeginn	5
3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns.....	5
4 Hinausgeschobener Rentenbeginn	5
5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns.....	5
6 Aktueller Rentenbeginn.....	5
§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?	6
1 Hinterbliebenenrente.....	6
2 Kapitalauszahlung.....	6
3 Besonderheiten	6
§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?	6

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?	6
1 Allgemeine Ausschlüsse	6
2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	6
§ 9 In welche Fonds bzw. welche Fondsportfolios werden Ihre Beiträge investiert? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds bzw. Fondsportfolios verwaltet und angelegt?	6
1 Fonds	6
2 Fondsverwaltung	6
3 Anlagegrundsätze	7
4 Kosten und Aufwendungen, die innerhalb der Fonds anfallen	7
§ 10 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?	7
1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung	7
2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	7
3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen	8
4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen	8
5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen	8
6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen	8
§ 11 Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?	9
§ 12 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?	9
1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile	9
2 Stichtag für die Auflösung der Anteile	9
§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?	9
1 Ermittlung des Fondswertes	9
2 Basis für die Berechnung	9
3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens	9
4 Ausgabe- und Rücknahmekurs	10
§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	10
§ 15 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?	10
1 Wesen des Treuebonus	10
2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen	10
3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag	11
§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	11
1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	11
2 Beitragszahlungsweise	11
3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	11
4 Nichtzahlung der Folgebeiträge	12
5 Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung	12
§ 17 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?	12
1 Optionen zur Vereinbarung einer planmäßigen Erhöhung	12
2 Allgemeine Regelungen für planmäßige Erhöhungen	12
3 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhungen	12
4 Ende der planmäßigen Erhöhung	13

§ 18 Können bei einem GENERATION business weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?	13
1 Zuzahlungen	13
2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen	13
3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen	13
§ 19 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	13
1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	13
2 Auswirkungen einer Beitragsänderung auf versicherte Zusatzoptionen	14
3 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	14
4 Änderung der Zahlungsweise	14
5 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	14
6 Fristen für die Änderungen	14
§ 20 Können Sie Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	14
1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung	14
2 Wirkungen der Beitragsfreistellung	14
3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung	15
4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	15
5 Beitragsurlaub	15
6 Beitragsurlaub bei Elternzeit	15
7 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente	15
§ 21 Können Sie Ihren GENERATION business kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	16
1 Vollständige und teilweise Kündigung	16
2 Nachteile der Kündigung	16
3 Rückkaufwert	16
§ 22 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION business an?	16
1 Abschluss- und Vertriebskosten	16
2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	17
3 Monatliche Verwaltungsgebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	17
4 Fixkosten bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	17
5 Garantiegebühr bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III	17
6 Gebühren für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	17
7 Fondsverwaltungsgebühr	17
8 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen	18
9 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages	18
10 Besonderheiten bei Wahl des GENERATION UWP-Fonds III	18
§ 23 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	18
§ 24 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION business betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten? Welche Auskunftspflichten haben Sie?	18
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION business Anwendung?	18
§ 26 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	18
1 Anzeige des Versicherungsfalls	18
2 Leistungsempfänger	19
3 Leistungsnachweise	19
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten	19
§ 27 Verjährung	19
§ 28 Wo ist der Gerichtsstand	19

§ 29 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?	20
§ 30 Können wir die Gebühr für die Garantie ändern?	20
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	20
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	20
3 Wirksamkeit der Anpassung	20
§ 31 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?	20
§ 32 Welche Schlichtungsstelle gibt es?	20
§ 33 Übersicht der Definitionen	20
Besondere Bedingungen Direktversicherung (DV)	22
§ 1 In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?	22
§ 2 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es für Ihren GENERATION business?	22
§ 3 Welche Besonderheiten bestehen hinsichtlich des Bezugsrechts?	22
§ 4 Welche Besonderheiten gelten hinsichtlich einzelner Rentenarten?	22
1 Rentengarantiezeit	23
2 Rente mit Restkapitalisierung	23
3 Marktoption	23
4 Andere Rentenzahlungsmodelle	23
§ 5 Welche Leistung erbringen wir, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?	23
1 Hinterbliebenenrente	23
2 Sterbegeld	23
§ 6 Was ist bei einer planmäßigen Erhöhung der Beiträge zu beachten? Was gilt bei Vereinbarung einer BBG-Dynamik?	24
§ 7 Welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?	24
Besondere Bedingungen Unterstützungskasse (UK)	25
§ 1 Vertragsarten	25
§ 2 In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?	25
§ 3 Welche Besonderheiten gelten im Fall einer Beitragsfreistellung?	25
§ 4 Wer erhält die Leistungen?	25

§ 5	Welche Einschränkungen bestehen für eine Beitragserhöhung bei Verträgen mit laufenden Beiträgen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	25
§ 6	Welche Besonderheiten gelten, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?	25
	Besondere Bedingungen Pensionszusage (PZ)	26
§ 1	In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?	26
§ 2	Welche weitere Option steht Ihnen zum Rentenbeginn zur Verfügung?	26
§ 3	Wer erhält die Leistungen?	26
§ 4	Welche Einschränkungen bestehen für eine Beitragserhöhung bei Verträgen mit laufenden Beiträgen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	26
§ 5	Welche Besonderheiten gelten, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?	27
	ANLAGE 1	
	GENERATION UWP-Fonds III (kurz: Anlage UWP)	28
§ 1	Was ist der GENERATION UWP-Fonds III? Wie sind Sie an ihm beteiligt?	28
1	Die Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds III	28
2	Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds III beteiligt?	28
§ 2	Welche Einschränkungen bestehen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	28
§ 3	Welche Garantien hat der GENERATION UWP-Fonds III? Welche Garantien bieten wir bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	29
1	Garantien des GENERATION UWP-Fonds III bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	29
2	Garantien des GENERATION UWP-Fonds III bei Verträgen mit Einmalbeiträgen	29
3	Unsere Garantien bei Beitragsfreistellung	29
4	Garantie bei vorzeitiger Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG	29
§ 4	Was ist der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens?	30
1	Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds III	30
2	Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III	30
3	Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens	30
4	Wert des geglätteten Anteilguthabens	30
§ 5	Wie wird der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III berechnet? Wie wird der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet?	30
1	Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III	30
2	Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens	30

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Was ist der Schlussbonus? Was ist der UWP-Wert?	30
1 Wesen der Wertangleichung	30
2 Was ist die Wertangleichung? Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?	31
3 Wesen des Schlussbonus	31
4 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus	31
5 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen	31
6 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag	31
7 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen	31
8 UWP-Wert	31
§ 7 Wann kann der Rentenbeginn vorgezogen werden? Welche Folgen hat der vorgezogene oder der hinausgeschobene Rentenbeginn auf die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	31
§ 8 Welcher Wert steht im Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn zur Berechnung der Todesfallleistung zur Verfügung?	32

**ANLAGE 2
AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM (SERIE BAV)) (kurz: Anlage APM)**

§ 1 Wie funktioniert das APM (Serie bAV)?	33
§ 2 Welche Einschränkungen bestehen bei einer Anlage in das APM (Serie bAV)?	33
§ 3 Welche Garantien bieten wir bei einer Anlage in das APM (Serie bAV)?	33
1 Garantie zum ursprünglichen oder hinausgeschobenen Rentenbeginn	33
2 Garantie bei Beitragsfreistellung	34
§ 4 Wann kann der Rentenbeginn vorgezogen werden? Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in das APM (Serie bAV)?	34
§ 5 Welcher Wert steht im Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn zur Berechnung der Todesfallleistung zur Verfügung?	34
§ 6 Können die in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds geändert werden?	34

**ANLAGE 3
BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE
UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT (kurz: Anlage BUZ)**

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?	35
§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	36
§ 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit vor?	37
§ 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit vor?	38

§ 5	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?	38
§ 6	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?	39
§ 7	Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?	39
§ 8	Was gilt, wenn Sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?	39
	A) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	39
	B) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles	40
§ 9	Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen mit uns vereinbart haben?	40
§ 10	Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?	41
	A) Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung (Nachversicherungsgarantie)	41
	B) Erhöhung des Versicherungsschutzes in sonstigen Fällen	42
§ 11	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?	42
§ 12	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	43
§ 13	Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und in welchen Fällen zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe?	43
§ 14	Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	44
§ 15	Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung	44
§ 16	Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION business?	44
§ 17	Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung	45
§ 18	Keine Überschussbeteiligung	45

Versicherungsbedingungen

für Ihren GENERATION business von Canada Life

Der GENERATION business eignet sich für die betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage

- im Durchführungsweg Direktversicherung (kurz: DV), sowie
- als Rückdeckungsversicherung für Unterstützungskassen (kurz: UK) und
- als Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen (kurz: PZ).

Für das Vertragsverhältnis Ihres GENERATION business gelten grundsätzlich die Allgemeinen Bedingungen.

Für die einzelnen Durchführungswege gelten jeweils spezielle Regelungen, die von den Allgemeinen Bedingungen abweichen oder diese ergänzen. Diese speziellen Regelungen sind in den Besonderen Bedingungen zu dem jeweiligen Durchführungsweg geregelt:

- Besondere Bedingungen Direktversicherung
- Besondere Bedingungen Unterstützungskasse und
- Besondere Bedingungen Pensionszusage

Welcher Durchführungsweg für Ihren GENERATION business vereinbart wurde, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Beiträge werden entweder in den GENERATION UWP-Fonds III oder in das Automatische Portfolio Management (kurz: APM (Serie bAV)) investiert. Die Besonderheiten der jeweiligen Kapitalanlage sind in der Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III (kurz: Anlage UWP) bzw. der Anlage 2 – APM (Serie bAV) (kurz: Anlage APM) geregelt. In welche Kapitalanlage Ihre Beiträge investiert werden, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bedingungen, die bei Vereinbarung einer Berufsunfähigkeitszusatzoption gelten, befinden sich in der Anlage 3 – Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (kurz: Anlage BUZ).

Die Besonderen Bedingungen für die einzelnen Durchführungswege sowie die Anlagen 1 bis 3 sind Teil dieser Versicherungsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 33 zusammengestellt.

Querverweise beziehen sich auf Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business. Querverweise, die sich auf Anlagen oder Besondere Bedingungen beziehen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.01.2024 geltenden Fassung.

Allgemeine Bedingungen für Ihren GENERATION business

§ 1 Was ist Ihr GENERATION business von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION business

Ihr GENERATION business von Canada Life ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION business bietet Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe der Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt unter anderem von der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kapitalanlage ab.

Die Art der Kapitalanlage ist abhängig von dem Durchführungsweg und der bei Versicherungsbeginn vereinbarten Aufschubdauer. Eine Kombination der beiden Kapitalanlagen bzw. ein Wechsel von einer Kapitalanlage in die andere ist nicht möglich.

Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden dementsprechend angelegt, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden. Der Wert des Anteilguthabens Ihres GENERATION business entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der der jeweiligen Kapitalanlage zugewiesenen Anteile unter Berücksichtigung der laufenden Kosten Ihres Vertrags.

Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei zwischen verschiedenen Rentenarten gewählt werden kann.

2 Vertragsarten

Es gibt für GENERATION business die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten.

Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für GENERATION business mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION business ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten von GENERATION business zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge.

Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION business einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Versicherte Person und Versicherungsnehmer

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben bzw. Gesundheit die Versicherung abgeschlossen ist. Die versicherte Person ist im Versicherungsschein angegeben. Eine versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein. Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

4 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Kapitalauszahlung zu wählen. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen und die Wahlmöglichkeiten zum Rentenbeginn werden in § 4 näher erläutert.

Es bestehen Garantien für ein Mindestanteilguthaben zum Rentenbeginn, auch wenn der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt wurde. Art, Umfang und gegebenenfalls Voraussetzungen der Garantien sind abhängig von dem Durchführungsweg sowie der Kapitalanlage. Die Einzelheiten können Sie § 3 der Anlage UWP bzw. § 3 der Anlage APM entnehmen.

5 Todesfallleistung

Tod vor Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir gemäß § 6 eine Todesfallleistung.

Tod nach Rentenbeginn

Wenn zum Rentenbeginn eine Rente mit zusätzlicher Witwen-, Witwer-, Lebenspartner-, Lebensgefährtenrente, eine Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Restkapitalisierung vereinbart wurde, zahlen wir zudem eine Todesfallleistung, wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt. Die genaue Ausgestaltung dieser Todesfallleistung wird in § 4 Absatz 8 zu den vorgenannten Optionen näher erläutert. Für den Durchführungsweg Direktversicherung gelten weitere Besonderheiten, die in den Besonderen Bedingungen DV geregelt sind.

6 Zusatzoptionen

Ihr GENERATION business mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, eine Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage BUZ sowie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage BUZ zu vereinbaren.

Ihr GENERATION business mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit, eine Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage BUZ zu vereinbaren.

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

7 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Wir teilen Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens auch auf Anfrage mit.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION business?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION business beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den sogenannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Unsere Leistungspflicht kann jedoch entfallen, wenn Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 16).

2 Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz endet insgesamt
 - mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 6 oder der Inanspruchnahme einer vollständigen Kapitalauszahlung nach § 4 Absatz 10,

- wenn wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3),
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Rentengarantiezeiten und von Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrenten sowie einer Restkapitalisierung oder
- bei Kündigung des Vertrags.

- b) Der Versicherungsschutz für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet darüber hinaus gemäß § 5 der Anlage BUZ
 - bei Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business,
 - bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn Ihres GENERATION business,
 - mit Ablauf der für diese Zusatzoptionen vereinbarten Versicherungsdauer oder
 - spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet,
 - hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Beitragsbefreiung mit dem Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- c) Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub. Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage des ursprünglichen Versicherungsbeginns folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 21 Absatz 3), soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Vertragslaufzeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der vorgenannten Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist (arglistige Täuschung). Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn (§ 5 Absatz 6) erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Wir zahlen diese Rente jedenfalls solange die versicherte Person lebt, bei Vereinbarung entsprechender Rentenarten gemäß Absatz 8 gegebenenfalls auch länger. Die Rente berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens (siehe § 14). Den bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus (§ 15) nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

Wir garantieren unter den bedingungsgemäßen Voraussetzungen (insbesondere bei Zahlung aller ursprünglich vereinbarten Beiträge) mindestens die vereinbarte und in der dem Versicherungsschein beigefügten Beispielrechnung ausgewiesene garantierte Rente. Die von uns ermittelte Rente steigt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns um 1%.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den in Abschnitt II. Teil I Ziffer 3 b) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafel DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem in Abschnitt II. Teil I Ziffer 3 b) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Zahlungsweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt wird. Die Rentenzahlung erfolgt immer zum Ende des jeweiligen Intervalls. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen.

6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen

Wenn die Rente, die sich aus dem Rentenvermögen zum Rentenbeginn ergibt, 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrente), sind wir berechtigt, diese durch eine einmalige Kapitalauszahlung des Rentenvermögens abzufinden.

7 Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir mit der Rentenzahlung begonnen haben, ist eine Kündigung der Rente oder die vorzeitige Auszahlung oder Übertragung des Rentenvermögens ausgeschlossen. Nach dem Tod der versicherten Person werden keine weiteren Rentenzahlungen auf das Leben der versicherten Person geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

8 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen folgende Optionen zur Wahl. Diese können nach Rentenbeginn nicht mehr abgeändert werden.

a) Persönliche Rente

Es kann eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person gewählt werden.

b) Rente mit zusätzlicher Witwen-, Witwer-, Lebenspartner-, Lebensgefährtenrente

Wenn diese Rentenart gewählt wird, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Ehe-, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder Lebensgefährte genannt wurde, falls und so lange diese Person lebt. Es gilt dann der bei Wahl der Rentenart vereinbarte Prozentsatz der bis dahin an die versicherte Person gezahlten Rente. Für die steuerrechtliche Anerkennung des Lebensgefährten ist es regelmäßig ausreichend, wenn neben der namentlichen Benennung des Lebensgefährten in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

c) Rentengarantiezeit

Sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn kann zudem die persönliche Rente mit einer Rentengarantiezeit für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden. Dieser gewählte Zeitraum beginnt mit dem aktuellen Rentenbeginn und endet zu dem gewählten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die versicherte Person das 92. Lebensjahr vollendet. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tode der versicherten Person weiterzahlen.

Diese Rentengarantiezeit kann auch für eine persönliche Rente mit zusätzlicher Witwen-, Witwer-, Lebenspartner- oder Lebensgefährtenrente vereinbart werden. In diesem Fall kann bei Wahl der Rentenart entschieden werden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die Witwen-, Witwer-, Lebenspartner- oder Lebensgefährtenrente zusätzlich zu der garantierten persönlichen Rente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll.

d) Rente mit Restkapitalisierung

Alternativ zu b) und c) kann eine Rente mit Restkapitalisierung vereinbart werden. Diese Option kann sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn gewählt werden. In diesem Fall zahlen wir das Restkapital an den oder die Begünstigten, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlungen stirbt.

Das Restkapital ist das zum Rentenbeginn für die Berechnung der Rente unter Anwendung des für diese Option maßgeblichen Rentenfaktors zur Verfügung stehende Kapital abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person geleisteten Rentenzahlungen.

In diesem Fall endet die Rentenleistung.

Für den Durchführungsweg Direktversicherung gelten Besonderheiten, die in § 4 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen DV geregelt sind.

e) **Dynamische Rente**

Die persönliche Rente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente bzw. die garantierte Zeitrente steigt jährlich um 1 %.

Alternativ kann vereinbart werden, dass diese Rente/n um 3 % oder 5 % jährlich steigt/steigen.

f) **Teildynamische Rente**

Wenn zum Rentenbeginn keine Rentendynamik gewünscht wird, leisten wir eine teildynamische Rente. In der Höhe der ersten Rentenleistung sind dann vorgezogene Rentensteigerungen bereits berücksichtigt. Die teildynamische Rente kann nicht sinken.

Bei Vereinbarung einer teildynamischen Rente kann es zu einer Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG und damit ggf. zu einer Nachschusspflicht kommen. Diese Rentenart kann daher für versicherte Personen, auf die das Betriebsrentengesetz Anwendung findet, nicht angeboten werden.

g) **Andere Rentenzahlungsmodelle**

Möglicherweise entwickeln wir bis zu dem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für den GENERATION business. Sollte dies der Fall sein, werden wir diese Modelle zusätzlich zu den Rentenarten gemäß a) bis f) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten.

9 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen in Textform. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens 6 Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) unter Berücksichtigung des Absatzes 6 zahlen.

10 Kapitalauszahlung

Zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns kann statt einer Rentenzahlung auch eine Auszahlung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenvermögens (Kapitalauszahlung) gewählt werden. Eine Kapitalauszahlung zum aktuellen Rentenbeginn kann allerdings frühestens ein Jahr vor aktuellem Rentenbeginn gewählt werden. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Teil des Rentenvermögens als Kapitalauszahlung und der verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 8 a) bis g) beschriebenen Rentenmodelle geleistet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION business ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns entsprechend

§ 4 Absatz 9 fristgerecht vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

Eine Vorverlegung Ihres ursprünglichen Rentenbeginns ist jedoch nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des gewünschten vorgezogenen Rentenbeginns die Mindestaufschubdauer eingehalten wird, die für die Ihrem Vertrag zugrundeliegende Anlage vorgegeben ist. Einzelheiten können Sie § 7 der Anlage UWP und § 4 der Anlage APM entnehmen.

Der vorgezogene Rentenbeginn darf darüber hinaus nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

Der Rentenbeginn kann immer vorgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersleistung gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vorliegen.

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem vorgezogenen Rentenbeginn keinen Treuebonus (§ 15) mehr erhalten.

Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption endet mit Eintritt des vorgezogenen Rentenbeginns. Wenn zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns ein Versicherungsfall besteht, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum vorgezogenen Rentenbeginn eingestellt.

Wie sich ein Vorziehen des Rentenbeginns insbesondere auf die Garantien der jeweiligen Anlage auswirkt, können Sie § 7 der Anlage UWP bzw. § 4 der Anlage APM entnehmen.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Sie können Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir den hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns entsprechend § 4 Absatz 9 spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach ursprünglichem Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III beachten Sie auch bitte § 7 Absatz 1 der Anlage UWP.

6 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION business jeweils geltende Rentenbeginn, d.h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

1 Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine laufende Rente auf das Leben des/der Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente).

Eine Hinterbliebenenrente wird je nach Durchführungsweg geleistet. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechende Regelung in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

Die Höhe des Kapitals, das für die Verrentung zur Verfügung steht, richtet sich dabei nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Kapitalanlage. Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III wird die Höhe des Kapitals gemäß § 8 der Anlage UWP bzw. bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) gemäß § 5 der Anlage APM ermittelt. Der sich hieraus jeweils ergebende Betrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des rechnermäßigen Alters des/der Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person in eine Rente umgerechnet. Für die Berechnung gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen verwenden. Wir zahlen die Rente an Hinterbliebene, solange diese leben. Auf das Leben von Kindern wird eine Rente jedoch höchstens so lange geleistet, wie sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen.

2 Kapitalauszahlung

Anstelle der lebenslangen Rente kann der Bezugsberechtigte auch eine Auszahlung des Betrags, der gemäß Absatz 1 für die Verrentung zur Verfügung steht, wählen. Dieses Wahlrecht muss durch eine Mitteilung in Textform an uns ausgeübt werden. Die Mitteilung muss uns spätestens einen Monat nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

3 Besonderheiten

Je nach Durchführungsweg gelten darüber hinaus weitere Besonderheiten. Diese sind für den Durchführungsweg Direktversicherung in § 5 der Besonderen Bedingungen DV beschrieben. Für den Durchführungsweg der rückgedeckten Unterstützungskasse finden Sie die Regelung in § 6 der Besonderen Bedingungen UK sowie für den Durchführungsweg der rückgedeckten Pensionszusage in § 5 der Besonderen Bedingungen PZ.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

Ihr GENERATION business mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu vereinbaren.

Ihr GENERATION business mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit, die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente zu vereinbaren.

Eine Zusatzoption kann sowohl bei Vertragsschluss als auch während der Aufschubdauer vereinbart werden. Der nachträgliche Einschluss einer Zusatzoption während der Aufschubdauer ist von einer gesonderten Risikoprüfung abhängig. Die Höhe des vereinbarten Beitrags ändert sich dadurch nicht. Der nachträgliche Einschluss einer Zusatzoption führt aufgrund der dafür anfallenden Risikokosten zu einer Minderung der Ablaufleistung.

Eine einmal vereinbarte Zusatzoption kann während der Versicherungsdauer auch wieder ausgeschlossen werden, sofern noch kein Versicherungsfall dazu eingetreten ist. Auch in einem solchen Fall ändert sich die Höhe des vereinbarten Beitrags nicht.

Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags. Art und Umfang des Versicherungsschutzes für diese beiden Zusatzoptionen sind in der Anlage BUZ enthalten.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Für unsere Eintrittspflicht bei Rentenbeginn oder im Todesfall vor Rentenbeginn gibt es, abgesehen von § 162 Versicherungsvertragsgesetz (Tötung durch Leistungsberechtigten), keine Leistungs- oder Risikoausschlüsse.

2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gelten ausschließlich die in § 6 der Anlage BUZ geregelten Ausschlüsse.

§ 9 In welche Fonds bzw. welche Fondsportfolios werden Ihre Beiträge investiert? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds bzw. Fondsportfolios verwaltet und angelegt?

1 Fonds

Die Beiträge werden abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer entweder in den GENERATION UWP-Fonds III oder in die Fondsportfolios des APM (Serie bAV) investiert.

Die Bezeichnung „Fonds“ in den nachfolgenden Absätzen bezieht sich immer auf beide Anlagevarianten.

Informationen zu den Fonds sind in den Informationen zum GENERATION business in Abschnitt I „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ abgedruckt. Weitere Erläuterungen zum GENERATION UWP-Fonds III finden Sie auch in der Anlage UWP. Erläuterungen zu den Fondsportfolios des APM (Serie bAV) sind in der Anlage APM enthalten.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Anteile dieser Fonds sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihrer Beiträge und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto. Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt.

Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird. Für den GENERATION UWP-Fonds III gelten besondere Regelungen (siehe Anlage UWP, § 5).

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Fondsverwaltungs- und Investmentaufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer.

Wir sind berechtigt, mit den von Ihnen gezahlten Beiträgen die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen oder eine Fondsgesellschaft mit der Verwaltung und Anlage nach unseren Vorgaben zu beauftragen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds bzw. Fondsportfolios festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d. h. Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Zusammensetzung des jeweiligen Fondsvermögens sowie die derzeitigen Anlageziele sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt I „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ aufgeführt.

4 Kosten und Aufwendungen, die innerhalb der Fonds anfallen

Innerhalb der Fonds entstehen Kosten und Aufwendungen, die nicht bereits durch die Fondsverwaltungsgebühr abgegolten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten und Gebühren, die durch Kauf, Verkauf, Bewertung, Verwahrung oder Übertragung von Vermögenswerten entstehen, um Kosten und Gebühren von Dritten, die mit dem Management, der Bewertung und der Prüfung der Vermögenswerte in den Fonds betraut sind, sowie um Zahlungen und Aufwendungen, welche sich aus der Kreditaufnahme für Rechnung eines Fonds ergeben.

Innerhalb eines Fonds können zudem externe, von uns oder von der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten entstehen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, Transaktionen oder Erträgen des Fonds stehen oder bezogen auf diese anfallen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Steuerzahlungen (z. B. Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge,

Kapitalertragsteuer und sonstige Quellensteuern, Umsatzsteuer sowie Steuern und Abgaben auf Transaktionen des Fonds).

Diese internen Fondskosten werden in ihrer jeweils anfallenden Höhe in derselben Weise wie die Fondsverwaltungsgebühr dem Fonds belastet, d. h., es werden dem Fonds Vermögensgegenstände im entsprechenden Umfang entnommen. Dadurch mindern die internen Fondskosten mittelbar auch den Wert der Anteile, wirken sich aber nicht auf die Anzahl der ausgegebenen und einem Vertrag zugewiesenen Anteile aus.

§ 10 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung

Für Ihre Beiträge werden Ihrem GENERATION business Anteile an der entsprechenden Kapitalanlage, die dem Vertrag zugrunde liegt, nach Maßgabe der nachstehenden Absätze sowie dem sich aus den §§ 11 bis 13 ergebenden Ausgabekurs zugeteilt.

Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des zugewiesenen Beitrags, der in den Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Ausgabekurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung gemäß § 12 wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION business zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer

Der für Verträge mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt von dem jeweiligen Versicherungsjahr und von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (jeweils aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 20.

b) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten 5 Versicherungsjahren

Für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten 5 Versicherungsjahre anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten 10 Versicherungsjahre anfallenden Fixkosten Ihres Vertrags. Aufgrund dessen wird von Ihnen auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet als von den auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträgen.

In der unter d) dargestellten Tabelle sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund beider Kosten in Spalte A und in Spalte C berücksichtigt. Die in diesen beiden Spalten angegebenen Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge.

c) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den Versicherungsjahren 6 bis 10

Ab dem 6. Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in Spalte B und Spalte D in der unter d) dargestellten Tabelle angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Fixkosten. Die in diesen beiden Spalten angegebenen Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträge.

d) Verringerte Zuteilungssätze in den Versicherungsjahren 1 bis 10

	A	B		C	D
Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Versicherungsjahre 1–5	Versicherungsjahre 6–10	Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Versicherungsjahre 1–5	Versicherungsjahre 6–10
5	100,000%	–	21	67,000%	90,000%
6	98,200%	100,000%	22	66,000%	90,000%
7	96,200%	100,000%	23	65,000%	90,000%
8	94,000%	100,000%	24	64,000%	90,000%
9	91,600%	100,000%	25	63,000%	88,000%
10	89,000%	100,000%	26	62,000%	88,000%
11	86,200%	100,000%	27	61,000%	88,000%
12	76,000%	100,000%	28	60,000%	88,000%
13	75,000%	100,000%	29	59,000%	88,000%
14	74,000%	100,000%	30	58,000%	88,000%
15	73,000%	100,000%	31	57,000%	88,000%
16	72,000%	95,000%	32	56,000%	88,000%
17	71,000%	95,000%	33	55,000%	88,000%
18	70,000%	95,000%	34	54,000%	88,000%
19	69,000%	95,000%	35+	53,000%	88,000%
20	68,000%	90,000%			

e) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr

Laufende Beiträge, die auf das 11. und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von mindestens 98,125% des Beitrags.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 19 Absatz 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 2 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen

Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 17 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen planmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zusätzlich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen

Wenn Sie Ihren Beitrag gemäß § 19 Absatz 1 reduzieren, hat dies keine Auswirkungen auf die Beitragszuteilung gemäß der zuvor geltenden Regelungen.

6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen

a) Zuteilungssätze für Einmalbeitragsverträge mit einer Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren

Bei einem GENERATION business mit Einmalbeitrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren oder bei Zuzahlung in einen dementsprechenden Einmalbeitragsvertrag werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis 9.999 €	94,000%
von 10.000 € bis 24.999 €	95,000%
von 25.000 € bis 49.999 €	96,000%
50.000 € und mehr	97,500%

Bei jeder weiteren Zuzahlung ist die Summe aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zuvor bereits gezahlten Beitrag für den anzuwendenden Zuteilungssatz maßgeblich.

b) Zuteilungssätze für Einmalbeitragsverträge mit einer Aufschubdauer von weniger als 10 Jahren

Bei einem GENERATION business mit Einmalbeitrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von weniger als 10 Jahren oder bei Zuzahlung in einen dementsprechenden Einmalbeitragsvertrag ist die Zuteilung abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr). Hierfür gilt folgendes:

Vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Zuteilungssatz
5	100,000 %
6	99,500 %
7	99,000 %
8	98,500 %
9	98,000 %

**§ 11 Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile?
Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?**

Bei der Ermittlung des Wertes eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Der Rücknahmekurs der Anteile ist 5% geringer als deren Ausgabekurs. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

Beim GENERATION business erfolgt die Zuteilung der Anteile zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 13 ermittelt.

Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet für das APM (Serie bAV) höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche bzw. für den GENERATION UWP-Fonds III mindestens einmal pro Monat statt (Bewertungstichtag).

Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 12 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag oder spätestens bis zum dritten darauf folgenden Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 16 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungstichtag gemäß § 11 ist, so gilt der nächste Bewertungstichtag.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags wie folgt zugrunde, um die nötigen Vermögenswerte des internen Fonds verkaufen zu können:

- a) Bei Tod der versicherten Person innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.

- b) Wenn Sie kündigen, am Kündigungstermin, frühestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt.
- c) Wenn die versicherte Person den aktuellen Rentenbeginn erreicht, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des aktuellen Rentenbeginns gilt.
- d) Bei der Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 22 monatlich innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Monats, der dem Fälligkeitstermin Ihres ersten Beitrags entspricht.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungstichtag gemäß § 11.

§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes

Der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III bzw. der Fonds, die Bestandteil der Fondsportfolios des APM (Serie bAV) sind, sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile wird zunächst durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung des Fondswertes und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des GENERATION business zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten, zählen wir die gegebenenfalls anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“).
- b) Der Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten, ziehen wir die gegebenenfalls anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“).

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß diesem Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.

- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z. B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Anteile an Publikumsfonds wird anhand ihres zuletzt veröffentlichten und verfügbaren Rücknahmekurses festgelegt.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb des Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z. B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungsgebühren vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der dem Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

4 Ausgabe- und Rücknahmekurs

Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln. Der Rücknahmekurs beträgt 95 % des Ausgabekurses. Gemäß § 11 beträgt der Unterschied zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs 5 % und wir nennen dies den Rücknahmeabschlag.

§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

Bei dem GENERATION UWP-Fonds III gibt es ein geglättetes und ein tatsächliches Anteilguthaben (§ 4 und § 5 der Anlage UWP). Der tatsächliche Wert des UWP-Anteilguthabens wird gemäß § 5 der Anlage UWP berechnet.

§ 15 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?

1 Wesen des Treuebonus

Wir teilen Ihrem GENERATION business nach Maßgabe der nachstehenden Absätze während der Aufschubdauer zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION business am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 15 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag nach einer Kündigung Ihres GENERATION business oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung kann ein Treuebonus auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt oder der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Ab dem Ablauf des 1. Versicherungsjahres bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem GENERATION business mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,60 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer, frühestens ab dem vierten Jahr vor und zum ursprünglichen Rentenbeginn, zusätzliche Anteile als einmalige Rententreueboni zu. Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen, erhalten Sie also bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen keinen weiteren Treuebonus.

Die Höhe des möglichen Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer (aufgerundet auf volle Jahre). Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, beziehen sich die Angaben in der untenstehenden Tabelle unter Berücksichtigung der längeren Aufschubdauer auf den hinausgeschobenen Rentenbeginn. Dies gilt nicht, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Rententreueboni erhalten. Deren Zuteilung wird entsprechend der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer fortgesetzt. Für den verlängerten Vertragsanteil erfolgt dann keine erneute Zuteilung von Rententreueboni.

Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der auf Basis der gezahlten Beiträge am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile wie folgt:

Aufschubdauer – in Jahren	48 Monate vor Rentenbeginn	36 Monate vor Rentenbeginn	24 Monate vor Rentenbeginn	12 Monate vor Rentenbeginn	Zum Rentenbeginn	Gesamt
< 12					0,00 %	0,00 %
12			2,00 %	3,00 %	4,00 %	9,00 %
13		1,00 %	1,00 %	3,00 %	4,00 %	9,00 %
14	1,00 %	1,00 %	1,00 %	3,00 %	4,00 %	10,00 %
15–19	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	10,00 %
20–24	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	4,00 %	12,00 %
25+	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	6,00 %	14,00 %

3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag

Wir teilen Ihrem GENERATION business gegen Einmalbeitrag, abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer (aufgerundet auf volle Jahre), frühestens ab dem vierten Jahr vor und zum ursprünglichen Rentenbeginn zusätzliche Anteile als einmalige Rententreueboni zu. Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen, erhalten Sie also bei Ihrem GENERATION business gegen Einmalbeitrag keinen weiteren Treuebonus.

Die Höhe des möglichen Treuebonus richtet sich bei einem Einmalbeitrag nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer und bei einer Zuzahlung nach der verbleibenden Aufschubdauer

ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, beziehen sich die Angaben in der untenstehenden Tabelle unter Berücksichtigung der längeren Aufschubdauer auf den hinausgeschobenen Rentenbeginn. Dies gilt nicht, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Rententreueboni erhalten. Deren Zuteilung wird entsprechend der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer fortgesetzt. Für den verlängerten Vertragsanteil erfolgt dann keine erneute Zuteilung von Rententreueboni.

Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der auf Basis des Einmalbeitrags bzw. einer Zuzahlung am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile wie folgt:

Aufschubdauer in Jahren*	48 Monate vor Rentenbeginn	36 Monate vor Rentenbeginn	24 Monate vor Rentenbeginn	12 Monate vor Rentenbeginn	Zum Rentenbeginn	Gesamt
< 6					0,00 %	0,00 %
6–9					1,00 %	1,00 %
10–14					7,00 %	7,00 %
15–19				2,00 %	7,50 %	9,50 %
20–24			2,00 %	2,00 %	8,00 %	12,00 %
25–34		2,00 %	2,00 %	2,00 %	8,50 %	14,50 %
35+	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	9,00 %	17,00 %

* Ursprünglich vereinbart bzw. verbleibend ab dem Zeitpunkt einer Zuzahlung.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die jeweilige Fälligkeit des Folgebeitrags wird jeweils ab dem Fälligkeitstag des Einlösungsbeitrags gerechnet. Die Folgebeiträge sind während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

Ihre Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir die jeweils fälligen Beiträge nach der Vertragsannahme einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist –

vom Vertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen Beträgen in Verzug, erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls nur jene Leistungen, die wir erbringen müssten, wenn sich Ihr Vertrag mit Eintritt des Versicherungsfalls entsprechend § 20 in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt hätte; sofern Zusatzoptionen (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeitsrente) mitversichert sind, entfällt der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption. Nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Abweichend davon werden wir bei einem GENERATION business, der der betrieblichen Altersversorgung dient, den Bezugsberechtigten über den Zahlungsverzug und seine Folgen informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen.

Wird ein vom Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossener GENERATION business wegen Nichtzahlung der während der Elternzeit fälligen Beiträge in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass der Vertrag zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird, wenn während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt gemäß § 1a Absatz 4 BetrAVG fortgesetzt wurde.

5 Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 17 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Optionen zur Vereinbarung einer planmäßigen Erhöhung

Sie können sowohl bei Antragstellung als auch während der Aufschubdauer eine jährliche planmäßige Erhöhung Ihres Beitrags zwischen 1 % bis 10 % (in 1-Prozentschritten) wählen. Zudem können Sie einen einmal vereinbarten Prozentsatz für eine planmäßige Erhöhung während der Aufschubdauer im Rahmen von Satz 1 beliebig in einem Rahmen zwischen 1 % und 10 %

(in 1-Prozentschritten) ändern oder auf die planmäßige Erhöhung ganz verzichten.

Bei einem nachträglichen Einschluss bzw. einer nachträglichen Änderung der planmäßigen Erhöhung erfolgt die erste planmäßige Erhöhung bzw. die erste geänderte planmäßige Erhöhung an dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Zugang Ihrer entsprechenden Mitteilung folgt.

Eine planmäßige Erhöhung kann nicht nachträglich vereinbart werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits gemäß § 17 Absatz 4 keine planmäßige Erhöhung mehr erfolgt.

Wenn eine Zusatzoption vereinbart ist, ist für einen nachträglichen Einschluss bzw. eine nachträgliche Erhöhung des vereinbarten Prozentsatzes eine erneute Risikoprüfung erforderlich.

Wenn Sie mit uns für Ihren GENERATION business die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge um einen festen Prozentsatz vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns.

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 vereinbart ist, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags um die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbarten Prozentsatzes.

Für den Durchführungsweg Direktversicherung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, eine BBG-Dynamik als weitere Option zur planmäßigen Beitragserhöhung zu vereinbaren (siehe hierzu § 6 der Besonderen Bedingungen DV).

2 Allgemeine Regelungen für planmäßige Erhöhungen

Durch die Erhöhung des Beitrags erhöht sich der Betrag, mit dem wir Ihrem Vertrag Anteile zuteilen. Der Erhöhungssatz bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Vorjahresbeitrag.

Eine vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge wird ausgesetzt, wenn Ihre Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalls im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

Alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

3 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhungen

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie über Ihr Recht zum Widerspruch gegen die planmäßige Erhöhung in Textform informieren.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend für die entsprechende Erhöhungsperiode, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der planmäßigen Erhöhung (Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns) widersprechen. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird eine gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus.

4 Ende der planmäßigen Erhöhung

In den letzten fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Beiträge mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Rentenbeginn bzw. am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 67. Geburtstag der versicherten Person folgt.

§ 18 Können bei einem GENERATION business weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden GENERATION business jederzeit bis zu einem gewissen Zeitraum vor dem aktuellem Rentenbeginn Zuzahlungen leisten. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn es sich um einen GENERATION business handelt, der als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde (s. § 1 der Besonderen Bedingungen UK).

Abhängig von der Kapitalanlage bestehen Beschränkungen für Zuzahlungen, die Sie § 2 der Anlage UWP bzw. § 2 der Anlage APM entnehmen können.

Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION business oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet.

Wenn zu dem Vertrag mit laufenden Beiträgen, für den eine Zuzahlung erfolgt, Zusatzoptionen vereinbart sind, kann der neue Vertrag nur ohne diese Zusatzoptionen poliziert werden.

Bei einem schon bestehenden GENERATION business mit Einmalbeitrag und einer Anlage in das APM (Serie bAV) werden Zuzahlungen dem Einmalbeitragsvertrag zugeordnet.

Soll eine Zuzahlung zu einem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag in den GENERATION UWP-Fonds III erfolgen, gelten darüber hinaus die Regelungen in § 2 der Anlage UWP.

Wenn Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III auf Verträge mit Einmalbeitrag gemäß diesem § 18 und nach § 2 der Anlage UWP möglich sind, werden diese dem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag zugeordnet.

Bitte beachten Sie die steuerlichen Hinweise in Abschnitt II. Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt 250 €.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die für eine versicherte Person gezahlt werden können, beträgt 1.000.000 € unabhängig von der Anzahl der bei uns auf das

Leben der versicherten Person abgeschlossenen GENERATION business-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von 1.000.000 € für zukünftige Zuzahlungen zu reduzieren oder weitere Einmalbeiträge nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Beiträge zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

Wenn wir einen neuen Teilfonds des UWP-Fonds auflegen oder einen UWP-Teilfonds im Rahmen zukünftiger Versicherungsbedingungen des GENERATION business oder eines anderen von Canada Life angebotenen Produkts nicht mehr anbieten werden, behalten wir uns das Recht vor, Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III ohne Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze generell zurückzuweisen. In diesem Fall gelten die in § 2 der Anlage UWP genannten Regelungen.

§ 19 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Bei Verträgen mit monatlicher Zahlungsweise ohne Zusatzoption darf der reduzierte Beitrag 20 € nicht unterschreiten.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf mindestens 100 €.

Beitrags erhöhungen sind grundsätzlich möglich. Der erhöhte Beitrag darf 50.000 € monatlich nicht überschreiten.

In den letzten fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn kann der jeweilige Jahresbeitrag jedoch nur bis zu einem Betrag von maximal 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht werden.

Bei Rückdeckungsversicherungen für Unterstützungskassen oder Pensionszusagen, die in den GENERATION UWP-Fonds III investieren, bestehen weitere Einschränkungen bezüglich einer Beitragserhöhung, die Sie den jeweiligen Besonderen Bedingungen entnehmen können.

Bitte beachten Sie im Rahmen einer Beitragserhöhung auch unbedingt die steuerlichen Hinweise in Abschnitt II. Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit drei, sechs bzw. zwölf.

Sollten die obigen Voraussetzungen für eine Beitragsreduzierung nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 20 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 21 zu kündigen.

2 Auswirkungen einer Beitragsänderung auf versicherte Zusatzoptionen

Wenn sich die gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente durch eine Beitragsreduzierung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Berufsunfähigkeitsrente.

Wenn Sie die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeitsrente mitversichert haben, können Sie zur Wiedererlangung des vorherigen Versicherungsschutzes nach einer erfolgten Beitragsreduzierung den Beitrag wieder bis zur Höhe des unmittelbar vor der Reduzierung gezahlten Beitrags unter einer der folgenden Voraussetzungen erhöhen:

- a) Innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Beitragsreduzierung wirksam wurde, ohne erneute Risikoprüfung.
- b) Innerhalb eines Zeitraums von 3 bis zu 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Beitragsreduzierung wirksam wurde, unter der Voraussetzung, dass sich seit der letzten Gesundheitsprüfung keine Veränderungen ergeben haben.

Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung nach a) oder b) ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht berufsunfähig im Sinne der §§ 2 bis 4 der Anlage BUZ sind.

Liegt der Zeitpunkt, zu welchem die Beitragsreduzierung wirksam wurde, mehr als 6 Monate zurück, ist die Entscheidung über eine Beitragserhöhung von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig.

Wir behalten uns vor, die Höhe einer gegebenenfalls mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der reduzierten Beitragszahlung in jedem Fall neu zu berechnen. Es ist daher im Einzelfall möglich, dass die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nicht wieder dieselbe Höhe erreichen wird, wie vor der Beitragsreduzierung. Wir werden Ihnen die Höhe der angepassten Berufsunfähigkeitsrente mitteilen.

Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Wenn Sie die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, ist bei jeder Erhöhung des Beitrags eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig.

3 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf der zu zahlende Betrag allenfalls gesenkt werden.

4 Änderung der Zahlungsweise

Sie können bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

5 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Dies ist bis

zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, aber nur bis zu dem aktuellen Rentenbeginn verlängert werden; längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine nachträgliche abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber Ihren GENERATION business gemäß § 20 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION business jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d.h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre rückständigen Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 16 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

6 Fristen für die Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 20 Können Sie Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung garantieren wir ein Mindestanteilguthaben zum aktuellen Rentenbeginn. Der Umfang der Garantie ist abhängig von der Kapitalanlage und dem Durchführungsweg. Sie können ihn § 3 der Anlage UWP sowie § 3 der Anlage APM entnehmen.

Sofern Zusatzoptionen (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeitsrente) mitversichert sind, enden diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, da sich dies – abhängig von der Wertentwicklung der Kapitalanlage – mindernd auf die Werte auswirken kann, die zum Rentenbeginn zur Verfügung stehen.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Wenn Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, können Sie sich auch dazu entscheiden, gleichzeitig die Beiträge, die in den letzten 12 Monaten vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, teilweise oder vollständig nachzuzahlen. Sie können aber leider keine Beiträge nachzahlen, die vor mehr als einem Jahr vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beitragsnachzahlung erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 16 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten fallen für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages nicht an.

Sofern vor der Beitragsfreistellung Zusatzoptionen mitversichert waren, leben diese nicht wieder automatisch auf.

Wenn Sie die Beitragszahlung innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Beitragsfreistellung wieder aufnehmen, kann eine zuvor versicherte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder eingeschlossen werden.

Liegt der Beginn der Beitragsfreistellung mehr als 12 Monate zurück, ist die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und den Wiedereinschluss einer zuvor versicherten Zusatzoption von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig.

Dabei überprüfen wir in jedem der genannten Fälle, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Wir werden Ihnen die Höhe der angepassten Berufsunfähigkeitsrente mitteilen.

Voraussetzungen für einen Wiedereinschluss der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht berufsunfähig im Sinne der §§ 2 bis 4 der Anlage BUZ sind.

Der Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beginnt erneut mit dem Datum des Wiedereinschlusses der jeweiligen Zusatzoption. Ein Versicherungsfall, der in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Beitragsfreistellung und dem erneuten Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Zusatzoption eingetreten ist, ist nicht versichert.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu ein Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (jeweils bezogen auf die versicherte Person) können Sie den GENERATION business für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub.

Der Beitragsurlaub ist nur zweimal während der Aufschubdauer Ihres Vertrags möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet mit Beginn des Beitragsurlaubs und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung automatisch wieder auf. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

6 Beitragsurlaub bei Elternzeit

Nimmt die versicherte Person Elternzeit in Anspruch, können Sie beantragen, den GENERATION business für eine befristete Zeit von bis zu 36 Monaten während der Elternzeit beitragsfrei zu stellen. Die befristete Beitragsfreistellung nennen wir Beitragsurlaub bei Elternzeit. Die Beitragszahlung ist nach Ablauf der Elternzeit wieder aufzunehmen. Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet mit Beginn des Beitragsurlaubs und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung automatisch wieder auf. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub bei Elternzeit alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend. § 212 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

7 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, gilt während des Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 und 6 Folgendes:

- Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 8 A der Anlage BUZ maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Leistung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
- Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 10 Anlage BUZ Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.
- Während eines Beitragsurlaubs zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 und 6 eintritt. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinba-

rungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
1. bis 5. Versicherungsjahr	0,00 %
6. bis 10. Versicherungsjahr	5,00 %
11. bis 15. Versicherungsjahr	10,00 %
16. oder späteres Versicherungsjahr	15,00 %

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente können Sie der in Abschnitt II Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ dargestellten Tabelle entnehmen.

Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Wenn sich im Rahmen der Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente können Sie auch § 1 Absatz 4 und 5 der Anlage BUZ entnehmen.

Soweit bei der Berechnung des Anteilguthabens Vermögenswerte aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß § 13 Absatz 3 außer Acht gelassen werden müssen und die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, werden wir zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung durchführen.

§ 21 Können Sie Ihren GENERATION business kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Vollständige und teilweise Kündigung

Sie können Ihren GENERATION business jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform kündigen.

Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags sind ebenfalls jederzeit vor Rentenbeginn möglich. Wir nennen auch die Kündigung hinsichtlich eines Teilbetrags (Teilkündigung) kurz Kündigung und behandeln sie als solche. Durch eine Teilkündigung verringert sich Ihr Anteilguthaben und die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn nach § 3 der Anlage UWP sowie § 3 der Anlage APM.

Wenn sich die versicherte Leistung für eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption durch eine Teilkündigung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Versicherungssumme.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihres GENERATION business ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss-

und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht notwendigerweise die Summe der eingezahlten Beiträge.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

3 Rückkaufswert

Wenn Sie Ihren GENERATION business kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d.h. der Summe aller Ihrem GENERATION business zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile, multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III entspricht der Rückkaufswert dem UWP-Wert (siehe § 6 Absatz 8 der Anlage UWP).

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ist die gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre berücksichtigt.

Beitragsrückstände können von dem Rückkaufswert abgezogen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 22 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION business an?

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrages nach der Spalte A und der Spalte C bzw. der Spalte B und der Spalte D der Tabelle in § 10 Absatz 2 d). Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 19 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und einer Aufschubdauer von 10 oder mehr Jahren werden die Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 10 Absatz 5 a) dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5%, der Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe § 11). Dies gilt für Zahlungen gemäß § 18 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und einer Aufschubdauer von weniger als 10 Jahren werden die Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Aufschubdauer durch die in § 10 Absatz 5 b) dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5%, der Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe § 11). Dies gilt für Zahlungen gemäß § 18 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5%, der Rücknahmeabschlag, erhoben (siehe § 11).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir bei Verträgen mit laufenden Beiträgen monatlich eine Verwaltungsgebühr. Die Höhe der monatlichen Verwaltungsgebühr ist dabei abhängig von der Höhe des Beitrags und der vereinbarten Aufschubdauer. Den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Zu diesem Zweck rechnen wir die monatliche Gebühr gemäß § 12 Absatz 2 d) in Fondsanteile um und entnehmen die so berechnete Anzahl von Anteilen Ihrem Anteilguthaben. Bei Berechnung der Anzahl der Anteile können wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln. Die monatliche Verwaltungsgebühr wird bei einer Änderung der Beitragshöhe gemäß dem neuen Beitrag bzw. bei einer Änderung der Aufschubdauer gemäß der neuen Aufschubdauer entsprechend angepasst.

- a) Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungsgebühr wird in Ihren „II. Besonderen Informationen für den GENERATION business, Teil I“ ausgewiesen. Diese gilt so lange, bis sie gemäß der nachstehenden Regelungen geändert wird.
- b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2%, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein.

Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des GENERATION business, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 5 bis 9 und bei den Fixkosten gemäß Absatz 4, aufzufangen. Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

- c) Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag an.

4 Fixkosten bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Fixkosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge erhoben (§ 10 Absatz 2). Durch die Fixkosten werden die allgemeinen Kosten des Unter-

nehmens gedeckt, die unabhängig von der aktuellen Geschäftsentwicklung entstehen. Sie fallen grundsätzlich ohne direkten Bezug zu einem Vertrag an und sind somit nicht den anderen Kosten nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 zuzuordnen.

Für ab dem 11. Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 10 Absatz e) von mindestens 98,125%.

5 Garantiegebühr bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III

Bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III fällt für die Sicherstellung der Garantie eine gesonderte Gebühr in Höhe von 0,25% p.a. sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens (Anlage UWP, §§ 4 und 5) an.

Diese Gebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION business, nicht aber rückwirkend, gemäß § 30 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds III, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen.

Die Garantiegebühr wird anteilig durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

6 Gebühren für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Soweit Sie eine Zusatzoption gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION business gültigen Wahrscheinlichkeitstabellen. Zur weiteren Information können Sie die Tabellen jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnermäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in jedem Versicherungsjahr herangezogen. Bei der Berechnung der Risikokosten berücksichtigen wir den Gesundheitszustand der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt. Wir berücksichtigen zudem, welchem Beruf die versicherte Person nachgeht und welche Versicherungsdauer vereinbart ist.

Die Gebühren werden durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jeden Monats beglichen. Zu diesem Zweck rechnen wir die monatliche Gebühr gemäß § 12 Absatz 2 d) in Fondsanteile um und entnehmen die so berechnete Anzahl von Anteilen Ihrem Anteilguthaben. Bei Berechnung der Anzahl der Anteile können wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln.

Wenn der Versicherungsschutz aus einer vereinbarten Zusatzoption endet, werden keine Gebühren mehr für diese Zusatzoptionen erhoben.

Für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit fallen während der Dauer eines Versicherungsfalles keine Gebühren für den Risikoschutz an.

7 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise und bei dem GENERATION UWP-Fonds III darüber hinaus bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigt.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden.

Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in den Fondsinformationen, die wir Ihnen mit Ihren Informationen zum GENERATION business in Abschnitt I „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil II, vor Vertragsabschluss überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

8 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert oder Sie eine Beitragszahlung aus dem Ausland vornehmen, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

9 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages

Wir teilen Ihrem GENERATION business gemäß § 15 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 15 erfüllen.

10 Besonderheiten bei Wahl des GENERATION UWP-Fonds III

Wenn Sie Ihren Einmalbeitrag bzw. Ihre laufenden Beiträge in den GENERATION UWP-Fonds III investieren, finden die beschriebenen Regelungen zur Deckung der Kosten und Gebühren und der Gewährung von Treueboni sowohl auf das geglättete als auch auf das tatsächliche Anteilguthaben Anwendung.

§ 23 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoptionen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente.

Bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) sind Sie aber an der Entwicklung der Ihrem GENERATION business zugrunde liegenden Kapitalanlage beteiligt.

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III sind Sie im Rahmen der Bedingungen gemäß Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III an den Erträgen beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 24 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION business betreffen, wirksam?

Wem gegenüber können sie abgegeben werden?

Welche Formvorschriften gelten?

Welche Auskunftspflichten haben Sie?

1

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION business betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei den Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

2

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß diesem Absatz 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION business Anwendung?

Auf Ihren GENERATION business findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person benannt haben.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person/en, auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Rente zu zahlen, sowie der Auskunft nach § 23 Absatz 2 abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir außerdem die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers hat derjenige, der sich gegenüber uns auf die Rechtsnachfolge des Versicherungsnehmers beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns zum Beispiel ein Erbschein, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- d) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- e) Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, gelten darüber hinaus die §§ 11, 13 und 14 der Anlage BUZ.
- f) Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle außerdem weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, die versicherte Person hält sich außerhalb der Europäischen Union (EU) – Stand März 2020 – oder des Vereinigten Königreichs (UK) auf, und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen in der EU qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind gegebenenfalls anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.
- g) Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen. Wir können auch auf Antrag Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 27 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen und dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

1

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

2

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

3

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Das gilt auch, falls Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss nach Island, Norwegen oder die Schweiz verlegen und der jeweilige Staat nicht mehr Mitglied des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Luganer Übereinkommen) oder einem ihm nachfolgenden Übereinkommen ist.

§ 29 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des GENERATION business angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 30 Können wir die Gebühr für die Garantie ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III sind wir zu einer Erhöhung der Gebühren für die Garantie berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,
- die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 31 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Auszahlungsbetrag ab.

§ 32 Welche Schlichtungsstelle gibt es?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-369600
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

§ 33 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 19 Absatz 5
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 6
Aktueller Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Anteile: § 11
Anteilguthaben: § 14
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: §§ 11, 12, 13
Automatisches Portfolio Management: Anlage 2

B

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:
§ 7 und Anlage 3
Bedingungen für die Zusatzoptionen
Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung
bei Berufsunfähigkeit
Berufsunfähigkeitsrente:
§ 7 und Anlage 3
Bedingungen für die Zusatzoptionen
Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung
bei Berufsunfähigkeit
Bezugsberechtigter: § 26 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 16 Absatz 1

F

Fixkosten: § 22 Absatz 4
Fondsverwaltungsgebühr: § 22 Absatz 7

G

Garantierter Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
GENERATION business: § 1 Absatz 1
GENERATION business mit Einmalbeitrag: § 1 Absatz 2
GENERATION business mit laufenden Beiträgen: § 1 Absatz 2
GENERATION UWP-Fonds III: Anlage 1

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4
Hinterbliebene: § 4 Absatz 1 a) Besondere Bedingungen DV

K

Kosten und Gebühren: § 22
Kündigung: § 21

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 22 Absatz 3

R

Rentengarantiezeit: § 4 Absatz 8
Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufswert: § 21 Absatz 3
Rücknahmekurs: §§ 11, 12, 13

T

Teilkündigung: § 21 Absatz 1
Treuebonus: § 15

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 16 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 10 Absatz 3
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 19 Absatz 5
Versicherte Person: § 1 Absatz 3
Versicherungsbeginn: § 2
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

Z

Zusatzoptionen: § 7
Zuteilungssätze: § 10

Besondere Bedingungen Direktversicherung (DV)

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abgeschlossen wurde.

Für einen GENERATION business, der als Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) abgeschlossen wurde, gelten abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Querverweise in diesen Besonderen Bedingungen zur Direktversicherung beziehen sich auf diese Besonderen Bedingungen zur Direktversicherung. Querverweise, die sich auf die Allgemeinen Bedingungen, andere Besondere Bedingungen oder die Anlagen zum GENERATION business beziehen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

Einleitung zu den Besonderen Bedingungen Direktversicherung (DV)

Unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 kann die versicherte Person die Versicherungsnehmereigenschaft übernehmen.

Die §§ 2 und 3 gelten nicht, soweit sie Leistungen und Rechte betreffen, die auf Beiträgen beruhen, die die versicherte Person als Versicherungsnehmer gezahlt hat.

§ 7 gilt nur dann, wenn der Versicherungsnehmer der Arbeitgeber der versicherten Person ist.

In den §§ 3 und 7 verwenden wir den Begriff des „Arbeitsverhältnisses“ im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Dieser Begriff umfasst beispielsweise auch Dienstverhältnisse von Organpersonen (z. B. Geschäftsführer eines Unternehmens), sofern sie nicht zugleich als Gesellschafter Leitungsmacht ausüben.

§ 1 In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?

1

Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in den GENERATION UWP-Fonds III angelegt (s. Anlage UWP).

2

Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in das APM (Serie bAV) angelegt (s. Anlage APM).

§ 2 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es für Ihren GENERATION business?

1

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten, verpfändet oder sonst belastet werden.

2

Abweichend zu § 4 Absatz 10 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business ist eine Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn auf 30% des Betrags der vollständigen Kapitalabfindung begrenzt.

3

Eine Auszahlung nach § 21 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business ist nur möglich, soweit arbeits- und steuerrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung gemäß § 20 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business beitragsfrei fortgeführt.

§ 3 Welche Besonderheiten bestehen hinsichtlich des Bezugsrechts?

1

Die versicherte Person hat auf die Versicherungsleistungen für den Erlebens- und Todesfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht.

2

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung kann das Bezugsrecht im Erlebens- und/oder im Todesfall mit einem Vorbehalt versehen sein (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht). In diesem Fall kann der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer die entsprechenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch nehmen (Widerruf des Bezugsrechts), wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles und vor Erfüllung der im Betriebsrentengesetz genannten Unverfallbarkeitsfristen endet.

Der Widerruf ist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder im Falle eines gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG gleichgestellten Sachverhalts ausgeschlossen.

3

Bezüglich des Bezugsrechts für eine Todesfalleistung vor oder nach Rentenbeginn bestehen weitere Einschränkungen bzw. Besonderheiten, welche unter § 4 Absatz 1 und 2 sowie § 5 beschrieben sind.

§ 4 Welche Besonderheiten gelten hinsichtlich einzelner Rentenarten?

Zum Rentenbeginn stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Diese sind in § 4 Absatz 8 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business aufgeführt. Für manche Optionen gelten Besonderheiten, die nachfolgend beschrieben werden:

1 Rentengarantiezeit

- a) Renten im Rahmen der Garantiezeit gemäß § 4 Absatz 8 c) der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business können wir nur an Hinterbliebene erbringen.

Hinterbliebene sind

- Ehe-, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder Lebensgefährtin oder
 - Kinder, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch dauerhaft im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Kinder, die in einem Obhut- und Pflegeverhältnis zu ihm stehen und nicht die Voraussetzungen des § 32 EStG zu ihm erfüllen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind). Es muss jedoch spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegen, in der, neben der geforderten namentlichen Benennung des Pflegekindes/Stiefkindes und faktischen Stiefkindes, bestätigt wird, dass ein entsprechendes Kindschaftsverhältnis besteht. Entsprechendes gilt, wenn ein Enkelkind des Arbeitnehmers auf Dauer in seinem Haushalt aufgenommen und versorgt wird.
- b) Die garantierte Rente wird für die verbleibende Rentengarantiezeit in unveränderter Höhe (einschließlich Dynamisierungen) an die Hinterbliebenen weitergezahlt.

Auf das Leben von Kindern wird eine Rente höchstens so lange geleistet, wie sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen.

2 Rente mit Restkapitalisierung

- a) Die Regelung in § 4 Absatz 8 d) der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business wird durch folgende Regelung ersetzt:

Alternativ zu b) und c) kann eine Hinterbliebenenrente aus dem Restkapital vereinbart werden. Diese Option kann sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn gewählt werden. In diesem Fall zahlen wir eine aus dem Restkapital gebildete Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlungen stirbt.

Das Restkapital ist das zum Rentenbeginn für die Berechnung der Rente unter Anwendung des für diese Option maßgeblichen Rentenfaktors zur Verfügung stehende Kapital abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person geleisteten Rentenzahlungen.

- b) Das Restkapital wird hierbei in eine Rente auf das Leben und zugunsten des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne von diesem § 4 Absatz 1 a) umgerechnet. Die Hinterbliebenenrente aus dem Restkapital errechnet sich aus dem jeweils hierfür zur Verfügung stehenden Betrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des rechnungsmäßigen Alters des/der Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Für die Berechnung gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen verwenden.

Wir zahlen die Rente an Hinterbliebene, solange diese leben. Auf das Leben von Kindern wird eine Rente jedoch höchstens so lange geleistet, wie sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen.

3 Marktoption

- a) Zum Rentenbeginn kann auch die Marktoption beantragt werden. In diesem Fall werden wir uns darum bemühen, alternative Angebote von für uns verfügbaren ausgewählten Versicherern für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen. Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Die alternativen Angebote unterliegen den gleichen bedingungsgemäßen Voraussetzungen wie unsere Rente.
- b) Sofern Sie bzw. die versicherte Person sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, kann das Angebot eines anderen Versicherers ausgewählt werden; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- c) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns zu zahlende Rente.
- d) Eine Mitteilung zur Ausübung der unter a) beschriebenen Marktoption muss uns spätestens zwei Monate vor aktuellem Rentenbeginn in Textform zugehen. Wenn wir keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, uns die Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß der Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitgeteilt wurde, die Alternativangebote abgelehnt wurden oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir eine persönliche Rente gemäß § 4 Absatz 8 a) der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business zahlen.
- e) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Anteilguthabens.

4 Andere Rentenzahlungsmodelle

§ 4 Absatz 8 g) der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business gilt nur, soweit andere Rentenmodelle steuerlich zulässig sind.

§ 5 Welche Leistung erbringen wir, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?

1 Leistung an Hinterbliebene

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine laufende Rente gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business ausschließlich auf das Leben des/der in § 4 Absatz 1 a) aufgeführten Hinterbliebenen. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können anstelle der Rentenleistung auch eine Kapitalleistung gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business verlangen.

2 Sterbegeld

Sollten keine Hinterbliebenen leben, entfällt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung. In diesem Fall zahlen wir ein einmaliges Sterbegeld auf der Grundlage des für die Berechnung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapitals, das sich aus § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business ergibt.

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubes oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 20 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business, so ist die Berechnung

des Sterbegelds auf den Wert des Anteilguthabens bzw. Gesamtguthabens beschränkt, auch wenn die Mindesttodesfallleistung höher als der Wert des Anteilguthabens bzw. Gesamtguthabens sein sollte.

Das Sterbegeld ist jedoch in jedem Fall auf die Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne von § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) begrenzt. Sollte in diesem Fall das Rentenvermögen das Sterbegeld übersteigen, verbleibt

- bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III der überschießende Betrag in diesem Fonds und dient der anteiligen Erhöhung der Anteilguthaben aller Versicherungsnehmer, die an dem GENERATION UWP-Fonds III oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind;
- bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) der überschießende Betrag in den entsprechenden Fondsportfolios und dient der anteiligen Erhöhung der Anteilguthaben aller Versicherungsnehmer, die an dem APM (Serie bAV) beteiligt sind.

Mit Zahlung des Sterbegeldes endet die Versicherung.

§ 6 Was ist bei einer planmäßigen Erhöhung der Beiträge zu beachten? Was gilt bei Vereinbarung einer BBG-Dynamik?

1

Bitte beachten Sie, dass infolge einer planmäßigen Erhöhung um einen frei gewählten Prozentsatz die Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG überschritten werden könnten, so dass die Steuerfreiheit der die Höchstgrenzen übersteigenden Beiträge entfällt. Auch hinsichtlich der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bestehen nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 SVEV Höchstgrenzen. Für die Einhaltung der Höchstgrenzen sind Sie selbst verantwortlich. Es liegt daher in Ihrem Interesse, gegebenenfalls der planmäßigen Erhöhung zu widersprechen. Informationen zu den Höchstgrenzen finden Sie in Abschnitt II., Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

2

Sie können mit uns sowohl bei Antragstellung als auch während der Aufschubdauer alternativ zu § 17 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge infolge einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG-Dynamik) vereinbaren. In diesem Fall steigen die Beiträge jährlich im selben Verhältnis wie die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland West gegenüber dem Vorjahr.

3

Die Erhöhung des Beitrags erfolgt ab der ersten Beitragsfähigkeit in einem Kalenderjahr.

Bei einem nachträglichen Einschluss der planmäßigen Erhöhung erfolgt die erste planmäßige Erhöhung zu der ersten Beitragsfähigkeit in dem Kalenderjahr, das dem Zugang Ihrer entsprechenden Mitteilung folgt.

Eine planmäßige Erhöhung kann nicht nachträglich vereinbart werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits gemäß § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business keine planmäßige Erhöhung mehr erfolgt.

4

§ 17 Absatz 2 bis 4 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business gelten entsprechend.

5

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business vereinbart ist, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente jedoch abweichend zu § 17 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags um 1 %.

6

Sie können von einer vereinbarten BBG-Dynamik jederzeit zu einer planmäßigen Erhöhung um einen festen Prozentsatz gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business (und umgekehrt) wechseln.

§ 7 Welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?

1

Wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, kann der Arbeitnehmer die ihm gewährte betriebliche Altersversorgung dennoch weiterführen. Dazu bestehen je nach Voraussetzung verschiedene Möglichkeiten, die jeweils Auswirkungen auf den GENERATION business haben:

- Wir übertragen die Versicherung nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 BetrAVG auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer. Das ist dann möglich, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat. In diesem Fall kann er den Direktversicherungsvertrag mit privaten Beiträgen fortführen oder beitragsfrei stellen.
- Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Wert seiner erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf einen neuen Arbeitgeber oder auf eine Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) des neuen Arbeitgebers übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.
- Unabhängig davon kann der Direktversicherungsvertrag auch durch eine Vereinbarung zwischen dem ehemaligen und einem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer von dem neuen Arbeitgeber weitergeführt oder der Wert der Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen in eine Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

2

Wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Übertragung gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG erfolgt, können wir Kleinanwartschaften im Sinne des § 3 BetrAVG abfinden.

Besondere Bedingungen Unterstützungskasse (UK)

Für einen GENERATION business, der als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde, gelten abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Querverweise in diesen Besonderen Bedingungen zur Unterstützungskasse beziehen sich auf diese Besonderen Bedingungen zur Unterstützungskasse. Querverweise, die sich auf die Allgemeinen Bedingungen, andere Besonderen Bedingungen oder die Anlagen zum GENERATION business beziehen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

§ 1 Vertragsarten

Abweichend zu § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business sind Einmalbeitragszahlungen oder Zuzahlungen nicht möglich.

§ 2 In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?

1

Bei einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in den GENERATION UWP-Fonds III angelegt (s. Anlage UWP).

2

Bei einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 12 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in das APM (Serie bAV) angelegt (s. Anlage APM).

§ 3 Welche Besonderheiten gelten im Fall einer Beitragsfreistellung?

Abweichend zu § 20 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business ist im Fall der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung eine Beitragsnachzahlung nicht möglich.

§ 4 Wer erhält die Leistungen?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Versicherungsnehmer zu, sofern uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person für die Erlebens- oder Todesfallleistung benannt wurde.

§ 5 Welche Einschränkungen bestehen für eine Beitragserhöhung bei Verträgen mit laufenden Beiträgen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

Ergänzend zu § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business gilt folgende Einschränkung:

In den letzten neun bis mehr als fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn kann der Beitrag insgesamt für diesen Zeitraum um maximal 200% des zu Beginn des neunten Versicherungsjahres vor Rentenbeginn vereinbarten Beitrags erhöht werden. Eine Beitragserhöhung ist zudem nur unter der Maßgabe möglich, dass die Summe aller Beitragserhöhungen 50% der Beitragssumme der für Ihren GENERATION business bestimmten Beiträge nicht übersteigen darf. Die Beitragssumme ist die Summe der im ersten Versicherungsjahr vorgesehenen Beiträge multipliziert mit der Anzahl der Jahre der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls gewählten planmäßigen Erhöhung.

Wir haben außerdem das Recht, den genannten Höchstbetrag für eine Beitragserhöhung zu reduzieren oder eine Beitragserhöhung abzulehnen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, eine Beitragserhöhung durchzuführen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

Unabhängig davon kann der jeweilige Jahresbeitrag in den letzten neun Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn immer bis zu einem Betrag von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht werden.

§ 6 Welche Besonderheiten gelten, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?

Wenn die Todesfallleistung in Form einer laufenden Rente gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business erfolgen soll, leisten wir diese auf das Leben der Person, die uns von dem Versicherungsnehmer als Hinterbliebener benannt wurde.

Das Recht, eine Kapitalleistung nach § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Besondere Bedingungen Pensionszusage (PZ)

Für einen GENERATION business, der als Rückdeckungsversicherung für eine Pensionszusage abgeschlossen wurde, gelten abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Querverweise in diesen Besonderen Bedingungen zur Pensionszusage beziehen sich auf diese Besonderen Bedingungen zur Pensionszusage. Querverweise, die sich auf die Allgemeinen Bedingungen, andere Besondere Bedingungen oder die Anlagen zum GENERATION business beziehen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

§ 1 In welche Kapitalanlage werden die Beiträge investiert?

1

Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in den GENERATION UWP-Fonds III angelegt (s. Anlage UWP).

2

Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in das APM (Serie bAV) angelegt (s. Anlage APM).

§ 2 Welche weitere Option steht Ihnen zum Rentenbeginn zur Verfügung?

Marktoption

1

Ergänzend zu den in § 4 Absatz 8 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business aufgeführten Rentenarten kann zum Rentenbeginn auch die Marktoption beantragt werden. In diesem Fall werden wir uns darum bemühen, alternative Angebote von für uns verfügbaren ausgewählten Versicherern für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen. Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Die alternativen Angebote unterliegen den gleichen bedingungs-gemäßen Voraussetzungen wie unsere Rente.

2

Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, kann das Angebot eines anderen Versicherers ausgewählt werden; Satz 1 gilt dann entsprechend.

3

Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns zu zahlende Rente.

4

Eine Mitteilung zur Ausübung der unter Absatz 1 beschriebenen Marktoption muss uns spätestens zwei Monate vor aktuellem Rentenbeginn in Textform zugehen. Wenn wir keine rechtzeitige Mitteilung erhalten oder Sie uns die Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser unter Absatz 1 beschriebenen Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitgeteilt haben, die Alternativangebote abgelehnt haben oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir eine persönliche Rente gemäß § 4 Absatz 8 a) der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business zahlen.

5

Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Anteilguthabens.

§ 3 Wer erhält die Leistungen?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Versicherungsnehmer zu, sofern uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person für die Erlebens- oder Todesfallleistung benannt wurde.

§ 4 Welche Einschränkungen bestehen für eine Beitragserhöhung bei Verträgen mit laufenden Beiträgen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

Ergänzend zu § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business gilt folgende Einschränkung:

In den letzten neun bis mehr als fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn kann der Beitrag insgesamt für diesen Zeitraum um maximal 200% des zu Beginn des neunten Versicherungsjahres vor Rentenbeginn vereinbarten Beitrags erhöht werden. Eine Beitragserhöhung ist zudem nur unter der Maßgabe möglich, dass die Summe aller Beitragserhöhungen 50% der Beitragssumme der für Ihren GENERATION business bestimmten Beiträge nicht übersteigen darf. Die Beitragssumme ist die Summe der im ersten Versicherungsjahr vorgesehenen Beiträge multipliziert mit der Anzahl der Jahre der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls gewählten planmäßigen Erhöhung.

Wir haben außerdem das Recht, den genannten Höchstbetrag für eine Beitragserhöhung zu reduzieren oder eine Beitragserhöhung abzulehnen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, eine Beitragserhöhung durchzuführen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

Unabhängig davon kann der jeweilige Jahresbeitrag in den letzten neun Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn immer bis zu einem Betrag von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht werden.

Wenn eine Beitragserhöhung nicht möglich ist, können Sie den erhöhten Beitragsanteil in einen neuen Einmalbeitragsvertrag unter Beachtung der erforderlichen Mindestaufschubdauer investieren.

§ 5 Welche Besonderheiten gelten, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?

Wenn die Todesfalleistung in Form einer laufenden Rente gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business erfolgen soll, leisten wir diese auf das Leben der Person, die uns von dem Versicherungsnehmer als Hinterbliebener benannt wurde.

Das Recht, eine Kapitaleistung nach § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business zu verlangen, bleibt davon unberührt.

ANLAGE 1

GENERATION UWP-Fonds III (kurz: Anlage UWP)

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION business von Canada Life.

Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in den GENERATION UWP-Fonds III angelegt.

Die Funktionsweise des GENERATION UWP-Fonds III entspricht dem Unitised-With-Profits-Prinzip, einer nach besonderen Prinzipien funktionierenden Anlageform, die stetes Kapitalwachstum zum Ziel hat und dies mit Garantiekomponenten verbindet. Die Eigenschaften sowie bestehenden Einschränkungen dieses Fonds werden ergänzend zu den übrigen Regelungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dieser Anlage geregelt.

Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Anlage 1 haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich außerhalb dieser Anlage 1 befinden. Querverweise, die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Anlage.

§ 1 Was ist der GENERATION UWP-Fonds III? Wie sind Sie an ihm beteiligt?

1 Die Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds III

Der GENERATION UWP-Fonds III ist ein interner Fonds, der den Versicherungsnehmern des GENERATION business zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist. Der UWP-Fonds und seine Teilfonds partizipieren untereinander an den durch das Ausscheiden der an ihnen beteiligten Versicherungsnehmer entstehenden Gewinnen und Verlusten entsprechend der jeweils für die Versicherungsnehmer geltenden Versicherungsbedingungen. Der GENERATION UWP-Fonds III ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird. Er wird in Euro geführt.

Wir investieren die von Ihnen erhaltenen Beiträge, soweit sie nicht zur Abdeckung von Kosten und Gebühren oder für die mögliche Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit verwendet werden, in den GENERATION UWP-Fonds III und teilen hierfür Ihrem GENERATION business Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds III zu. Sie werden an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds III nach Maßgabe dieser Anlage beteiligt. Sie haben kein unmittelbares Anrecht auf die Anteile oder die in dem GENERATION UWP-Fonds III enthaltenen Vermögenswerte und können die Übertragung der Anteile nicht verlangen. Sie haben im Rahmen Ihres GENERATION business weiterhin nicht das Recht, sich an anderen Canada Life Fonds zu beteiligen.

Der GENERATION UWP-Fonds III wird durch einen Fondsmanager verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen bei Übersendung des Versicherungsscheins sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen.

Folgende Anlagegrundsätze gelten für den GENERATION UWP-Fonds III:

- a) Maximal 90% des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10% des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10% des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des GENERATION UWP-Fonds III dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

2 Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds III beteiligt?

Der GENERATION UWP-Fonds III hat drei unterschiedliche Werte, den Wert des geglätteten Anteilguthabens gemäß § 4 dieser Anlage, den tatsächlichen Wert des Anteilguthabens gemäß § 5 dieser Anlage und den UWP-Wert des Anteilguthabens gemäß § 6 dieser Anlage.

§ 2 Welche Einschränkungen bestehen bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III können Sie grundsätzlich bis zu zehn Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn leisten.

Wir behalten uns vor, dass wir keine weiteren Zuzahlungen zu Einmalbeitragsverträgen in den GENERATION UWP-Fonds III zulassen.

Wenn wir zum Zeitpunkt einer Zuzahlung einen Nachfolgefonds zum GENERATION UWP-Fonds III anbieten, werden wir Ihnen anbieten, dass Sie Zuzahlungen in diesen dann verfügbaren Teilfonds des UWP-Fonds leisten können. Hierfür wird gegebenenfalls ein neuer Vertrag mit einer neuen Versicherungsscheinnummer erstellt.

Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION business oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten.

Wenn eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds III nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung einen neuen Einmalbeitragsvertrag unter Beachtung der erforderlichen Mindestaufschubdauer abschließen.

§ 3 Welche Garantien hat der GENERATION UWP-Fonds III? Welche Garantien bieten wir bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

1 Garantien des GENERATION UWP-Fonds III bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) GENERATION UWP-Fonds III bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) i) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, dass wir bei Ihrem GENERATION business gegen laufende Beiträge zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns oder zum Zeitpunkt einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds III genießen.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens 90% der Summe aller für den GENERATION business gezahlten Beiträge, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht. Wenn Sie Ihre Beiträge für mehr als zwölf Monate reduzieren, gilt die Beitragsgarantie von Beginn an nur in Höhe des insoweit nachträglich reduzierten Beitragsanteils.

c) Garantievoraussetzungen

- i) Gemeinsame Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass der GENERATION business
 - bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
 - mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden hat.
- ii) Weitere Voraussetzung für die unter b) genannte Beitragsgarantie ist darüber hinaus, dass der Versicherungsvertrag nicht beitragsfrei gestellt oder kein mehr als zwölfmonatiger Beitragsurlaub genommen wurde. Andernfalls gewähren wir nur die in Absatz 3 beschriebenen Garantien bei Beitragsfreistellung.

d) Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen gemäß diesem Absatz 1 c) i) nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 6 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

2 Garantien des GENERATION UWP-Fonds III bei Verträgen mit Einmalbeiträgen

a) GENERATION UWP-Fonds III bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, dass wir bei Ihrem GENERATION business mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds III genießen.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass

das geglättete Anteilguthaben mindestens 90% des dem für den GENERATION business gezahlten Einmalbeitrag, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht.

Diese unter a) und b) genannten Garantien gelten nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen oder einer Kündigung.

c) Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass der GENERATION business

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt wurden.

d) Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 6 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

3 Unsere Garantien bei Beitragsfreistellung

a) für Direktversicherungen und rückgedeckte Pensionszusagen

Wenn der Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer beitragsfrei gestellt oder ein mehr als zwölfmonatiger Beitragsurlaub genommen wurde, gilt Folgendes:

Wir garantieren, dass das Rentenvermögen nach § 4 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen zum aktuellen Rentenbeginn dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen geglätteten Anteilguthaben, jedoch mindestens 50% der für den GENERATION business gezahlten Beiträge, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht.

b) für Unterstützungskassen

Wenn der Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer beitragsfrei gestellt oder ein mehr als zwölfmonatiger Beitragsurlaub genommen wurde, gilt Folgendes:

Wir garantieren, dass der Wert des geglätteten Anteilguthabens zum aktuellen Rentenbeginn mindestens dem Wert des geglätteten Anteilguthabens zum Zeitpunkt der letzten Beitragsfreistellung vor Rentenbeginn entspricht.

Wenn dieser Wert des geglätteten Anteilguthabens nach dem Zeitpunkt der letzten Beitragsfreistellung steigt, so wird dieser höhere Wert des geglätteten Anteilguthabens zum Ende eines jeden Monats bis zum aktuellen Rentenbeginn garantiert.

Sollte der tatsächliche Wert (bzw. Gesamtwert) des Anteilguthabens zum aktuellen Rentenbeginn höher sein als der geglättete Wert des Anteilguthabens, ist der tatsächliche Wert garantiert.

4 Garantie bei vorzeitiger Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG

In den Fällen der berechtigten Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden wir für GENERATION business mit laufendem Beitrag oder Einmalbeitrag

- a) keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden geglätteten Anteile genießen, und
- b) Ihnen einen Schlussbonus gewähren, soweit ein solcher vorhanden ist.

§ 4 Was ist der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens?

1 Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds III

Der geglättete Wertzuwachs ist, sobald er von uns festgesetzt wurde, unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds III gemäß § 5 dieser Anlage und dessen Schwankungen. Der geglättete Wertzuwachs kann nicht negativ sein. Er wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 3 dieser Anlage garantiert. Der Kurs der geglätteten Anteile kann nicht fallen.

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds III einen Wertzuwachs für den Kurs der geglätteten Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt.

Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Wertes des GENERATION UWP-Fonds III und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds III erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 22 Absatz 7 der Versicherungsbedingungen.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist, soweit deren Beiträge ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds III oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

2 Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III

Der Kurs der geglätteten Anteile wird dem geglätteten Wertzuwachs entsprechend angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich (Bewertungsstichtag) erfolgen.

Bei Ermittlung des Wertes der Anteile des geglätteten Anteilguthabens wird zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile des geglätteten Anteilguthabens unterschieden. Der Rücknahmekurs der Anteile am geglätteten Anteilguthaben entspricht dem Wert der geglätteten Anteile. Der Ausgabekurs der Anteile am geglätteten Anteilguthaben wird berechnet, indem der Rücknahmekurs mit 100/95 multipliziert wird.

3 Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens am GENERATION UWP-Fonds III wird bestimmt durch die Zuweisung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Ausgabekurs und der Auflösung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Rücknahmekurs.

4 Wert des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION business zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden geglätteten Anteile im GENERATION UWP-Fonds III mit dem geglätteten Rücknahmekurs. Wir nennen den geglätteten Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens Ihr geglättetes Anteilguthaben.

§ 5 Wie wird der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III berechnet? Wie wird der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet?

1 Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III

Der Fondswert wird zunächst gemäß § 13 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business bestimmt. Zusätzlich hängt der Fondswert von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person, Umschichtung von Anteilen aus dem GENERATION UWP-Fonds III oder Kündigung ab, die an dem GENERATION UWP-Fonds III oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben über deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und wir keinen vollständigen Schlussbonus gewähren, erhöht sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben unter deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die ihren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Garantievoraussetzungen erfüllen bzw. die versicherte Person stirbt, verringert sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds.

2 Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens

Nachdem der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III gemäß des vorstehenden Absatz 1 bestimmt wurde, werden die Kurse der Anteile, die Zuweisung von Anteilen, die Auflösung von Anteilen und daher der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet wie der Fondswert gemäß § 13 der Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business.

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Was ist der Schlussbonus? Was ist der UWP-Wert?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der geglätteten Anteile und damit Ihres geglätteten Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION business bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch das geglättete Anteilguthaben im Fall einer Kündigung oder zum aktuellen Rentenbeginn nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern die Garantievoraussetzungen gemäß § 3 dieser Anlage zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Wertangleichung im Interesse aller Versicherungsnehmer, die am GENERATION UWP-Fonds III oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life beteiligt sind.

2 Was ist die Wertangleichung? Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes Anteilguthaben. In diesem Fall bedeutet die Wertangleichung zunächst die Ermittlung des Differenzbetrages zwischen dem geglätteten Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und dem tatsächlichen Wert Ihres tatsächlichen Anteilguthabens. Wird die Wertangleichung durchgeführt, werden wir diesen Differenzbetrag von dem Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens abziehen und Sie tragen dadurch das volle Kapitalmarktrisiko.

3 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns, bei vorherigem Tod der versicherten Person oder bei Ihrer Kündigung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir können nur dann einen vollständigen oder teilweisen Schlussbonus nach den Absätzen 4 oder 7 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes Anteilguthaben ist.

4 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 5 und 6 dieser Anlage erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.

5 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen

Damit Sie den vollen Schlussbonus erhalten, muss Ihr GENERATION business

- bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden haben.

6 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag

Voraussetzung für den Erhalt des Schlussbonus ist, dass Ihr GENERATION business

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- mindestens in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt wurden.

Der Schlussbonus wird nicht geleistet im Falle des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business oder bei Kündigung des Vertrages.

7 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 5 und 6 dieser Anlage nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Wenn Sie die Voraussetzungen für den zuvor beschriebenen Schlussbonus nicht erfüllen, können wir einen anteiligen Schlussbonus gewähren. Ob

und unter welchen Voraussetzungen wir einen anteiligen Schlussbonus gewähren und die Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus für das kommende Jahr, legen wir jedes Jahr am ersten Werktag im April fest.

Die getroffenen Festlegungen zur Gewährung eines anteiligen Schlussbonus und bezüglich der Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus können wir im laufenden Jahr bis zur neuen Festlegung dann ändern, wenn die anderen Versicherungsnehmer die ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds III oder einen anderen Unterfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert sind, durch die getroffene Festlegung unangemessen benachteiligt werden.

8 UWP-Wert

Wir nennen Ihr geglättetes Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus oder abzüglich der möglichen Wertangleichung UWP-Wert.

§ 7 Wann kann der Rentenbeginn vorgezogen werden? Welche Folgen hat der vorgezogene oder der hinausgeschobene Rentenbeginn auf die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

1

Sie können gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business Ihren Rentenbeginn vorziehen bzw. hinausschieben. Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III ist eine Vorverlegung jedoch nur möglich, wenn

- a) bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen mindestens 12 Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder
- b) bei Ihrem GENERATION business mit Einmalbeitrag mindestens 10 Jahre zwischen dem zuletzt gezahlten Einmalbeitrag und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.

2

Bitte beachten Sie, dass der vorgezogene Rentenbeginn Einfluss auf Ihr Anteilguthaben haben kann. Bei einem Vorziehen des Rentenbeginns entfällt die Beitragsgarantie gemäß § 3, da diese nur zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gilt.

Bei einem Vertrag gegen laufende Beiträge verlieren Sie zudem die weiteren Garantien des § 3 dieser Anlage und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 6 Absatz 7 dieser Anlage, wenn Ihre Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nach § 3 dieser Anlage nicht erfüllt.

Bei Ihrem GENERATION business mit Einmalbeitrag gelten die weiteren Garantien des § 3 dieser Anlage nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns. Wir können Ihnen allenfalls unter den in § 6 Absatz 7 der Anlage beschriebenen Voraussetzungen einen Schlussbonus gewähren.

In den Fällen der berechtigten Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bleibt jedoch die Garantie gemäß § 3 Absatz 4 bestehen.

§ 8 Welcher Wert steht im Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn zur Berechnung der Todesfallleistung zur Verfügung?

Die Todesfallleistung, die wir nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business erbringen, wird entsprechend § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business auf der Grundlage der dem Vertrag zum maßgeblichen Stichtag (§ 12 Absatz 2 a) der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrem GENERATION business) zugewiesenen Anteile des Gesamtguthabens (geglättetes Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus), mindestens jedoch auf Grundlage der eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits angefallenen Risikokosten für Zusatzoptionen (falls vereinbart) und des Wertes getätigter Teilkündigungen (Mindesttodesfallleistung), ermittelt.

Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen.

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubes oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 20 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business, so ist die Todesfallleistung auf den Wert des Gesamtguthabens beschränkt, auch wenn die Summe der eingezahlten Beiträge höher als der Wert des Gesamtguthabens sein sollte.

Sollte es mehr als einen Anspruchsberechtigten geben, wird der anteilige Anspruch auf das Gesamtguthaben bei der Ermittlung der Todesfallleistung berücksichtigt.

ANLAGE 2

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM (SERIE BAV)) (kurz: Anlage APM)

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION business von Canada Life.

Das APM (Serie bAV) steht für einen GENERATION business wie folgt zur Verfügung: Bei einem Vertrag mit laufenden Beiträgen und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 12 Jahren bzw. bei einem Einmalbeitragsvertrag und einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 5 und weniger als 10 Jahren werden die eingezahlten Beiträge ausschließlich in das APM (Serie bAV) angelegt.

Die Funktionsweise sowie die Eigenschaften und ggf. bestehende Einschränkungen des APM werden ergänzend zu den übrigen Regelungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dieser Anlage geregelt.

Querverweise in dieser Anlage 2 beziehen sich auf diese Anlage 2. Querverweise, die sich auf die Allgemeinen Bedingungen, Besondere Bedingungen oder andere Anlagen zum GENERATION business beziehen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

§ 1 Wie funktioniert das APM (Serie bAV)?

Im Automatischen Portfolio Management wird in zwei verschiedene Fondsportfolios, das renditeorientierte APM A und das sicherheitsorientierte APM B, investiert. Die Portfolios werden von Canada Life zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der beiden Portfolios können Sie den „Besonderen Informationen zu Ihrem GENERATION business“ entnehmen.

Die anfängliche Gewichtung der beiden Portfolios, die einem Vertrag individuell zugrunde liegt, ist abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer.

Danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens aus dem APM A in das risikoärmere APM B. Die Umschichtung erfolgt automatisch zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrags gemäß folgender Tabelle:

Verbleibende Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn in Jahren	Anteil APM A in %	Anteil APM B in %
11	50,00	50,00
10	45,00	55,00
9	40,00	60,00
8	35,00	65,00
7	30,00	70,00
6	25,00	75,00
5	20,00	80,00

Aufgrund der automatischen Umschichtung können bei sinkenden Märkten Verluste realisiert werden.

Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden in Kauf genommen.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der dem jeweiligen APM zugrunde liegenden Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Kapitalanlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der Anlageziele bzw. -erwartungen der dem jeweiligen APM zugrunde liegenden Fonds. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann.

Ihrem Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen ein garantierter Wert zustehen (siehe § 3).

§ 2 Welche Einschränkungen bestehen bei einer Anlage in das APM (Serie bAV)?

Zuzahlungen in das APM (Serie bAV) können Sie jederzeit bis zu fünf Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn leisten. Wenn eine Zuzahlung in das APM (Serie bAV) nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung einen neuen Einmalbeitragsvertrag unter Beachtung der erforderlichen Mindestaufschubdauer abschließen.

§ 3 Welche Garantien bieten wir bei einer Anlage in das APM (Serie bAV)?

1 Garantie zum ursprünglichen oder hinausgeschobenen Rentenbeginn

Wir garantieren, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder eines hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass das Anteilguthaben mindestens 80% der für den GENERATION business gezahlten Beiträge, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht.

Diese Garantie gilt nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business oder einer Kündigung.

Voraussetzung für diese Garantie ist, dass der Versicherungsvertrag nicht beitragsfrei gestellt oder kein mehr als zwölfmonatigen Beitragsurlaub genommen wurde. Andernfalls gewähren wir nur die in Absatz 2 beschriebenen Garantien bei Beitragsfreistellung.

Wenn das zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder eines hinausgeschobenen Rentenbeginns tatsächlich vorhandene Anteilguthaben höher als der garantierte Wert ist, zählt der höhere Wert.

2 Garantie bei Beitragsfreistellung

Wenn der Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer beitragsfrei gestellt oder ein mehr als zwölfmonatiger Beitragsurlaub genommen wurde, gilt Folgendes:

Wir garantieren, dass das Anteilguthaben zum aktuellen Rentenbeginn mindestens 50% der für den GENERATION business gezahlten Beiträge, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht.

Wenn das zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns tatsächlich vorhandene Anteilguthaben höher als der garantierte Wert ist, zählt der höhere Wert.

§ 4 Wann kann der Rentenbeginn vorgezogen werden? Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in das APM (Serie bAV)?

1

Sie können gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business Ihren Rentenbeginn vorziehen bzw. hinausschieben.

Die Vorverlegung ist bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) jedoch nur möglich, wenn bei Ihrem GENERATION business mindestens 5 Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.

2

Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns besteht keine Beitragsgarantie gemäß § 3 Absatz 1. Dies gilt auch für den Fall der berechtigten Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG.

§ 5 Welcher Wert steht im Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn zur Berechnung der Todesfallleistung zur Verfügung?

Die Todesfallleistung, die wir nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business erbringen, wird entsprechend § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business auf der Grundlage der dem Vertrag zum maßgeblichen Stichtag (§ 12 Absatz 2 a) der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrem GENERATION business) zugewiesenen Anteile des Anteilguthabens, mindestens jedoch auf Grundlage von 80% der eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits angefallenen Risikokosten für Zusatzoptionen (falls vereinbart) und des Wertes getätigter Teilkündigungen (Mindesttodesfallleistung), ermittelt.

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubes oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 20 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren GENERATION business, so ist die Todesfallleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt, auch wenn die Summe der Mindesttodesfallleistung höher als der Wert des Anteilguthabens sein sollte.

Sollte es mehr als einen Anspruchsberechtigten geben, wird der anteilige Anspruch auf das Anteilguthaben bei der Ermittlung der Todesfallleistung berücksichtigt.

§ 6 Können die in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds geändert werden?

Wir behalten uns bezüglich der Zusammensetzung der in den Portfolios APM A und APM B enthaltenen Fonds das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für die Investition neuer Beiträge zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung die Risikoklasse des Fondsportfolios unverändert bleibt.

ANLAGE 3

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT (kurz: Anlage BUZ)

Für den GENERATION business mit laufender Beitragszahlung kann die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart werden.

Bei einem GENERATION business gegen Einmalbeitrag kann nur die Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzoption vereinbart werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Anlage 3 haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich außerhalb dieser Anlage 3 befinden. Querverweise, die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Anlage.

Bei der Zusatzoption handelt es sich nicht um eine selbstständige Zusatzversicherung, sondern um einen unselbstständigen Teil Ihres Vertrags. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für den GENERATION business (im Weiteren „Versicherungsbedingungen“).

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?

1

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der vereinbarten Zusatzoption gemäß §§ 2 bis 4 dieser Bedingungen berufsunfähig wird, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen während der Leistungsdauer:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitrags und übernehmen für Sie die Beitragszahlung, längstens für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer (Beitragsbefreiung). Eine gegebenenfalls gemäß § 17 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business findet während der Dauer des Versicherungsfalls nicht statt.
- Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung gemäß § 9 vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbegins, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt, in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.
- Wenn Sie mit uns auch die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir Ihnen eine monatliche versicherte Rente in der mit uns vereinbarten Höhe jeweils am Monatsanfang, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer. Die mit uns vereinbarte Höhe Ihrer monatlichen versicherten Rente können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die versicherte Rente kann sich, wenn Sie das mit uns gesondert vereinbart haben, nach näherer Maßgabe von § 8 erhöhen. Bitte beachten Sie, dass wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente zahlen, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs

eingetreten ist. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende eines Beitragsurlaubs kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst werden. Näheres dazu finden Sie in Absatz 4 und Absatz 5.

- Wir zahlen Ihnen die in diesen Bedingungen bestimmten einmaligen Leistungen.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen bei Eintritt eines Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht. Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird. Die Leistungsdauer entspricht grundsätzlich der Versicherungsdauer, sofern nicht eine abweichende Leistungsdauer vereinbart wurde. Die Versicherungs- und Leistungsdauer sind in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

2

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf die versicherten Leistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Eine frühzeitige Meldung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche.

3

Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst ab Beginn des auf den Ablauf der Karenzzeit folgenden Kalendermonats. Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Während der Karenzzeit bis zum Beginn unserer Leistungspflicht muss die Berufsunfähigkeit ununterbrochen bestanden haben.

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und wird die versicherte Person danach erneut aus dem gleichen medizinischen Grund berufsunfähig, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Leistung aus der Beitragsbefreiung und für die einmaligen Leistungen.

4

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs für Ihren GENERATION business gemäß § 20 Absatz 6 der Versicherungsbedingungen eintritt. Diese reduzierte Berufsunfähigkeitsrente liegt zwischen null Prozent und höchstens 15 Prozent der zu Beginn des Beitragsurlaubs vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
1. bis 5. Versicherungsjahr	0,00%
6. bis 10. Versicherungsjahr	5,00%
11. bis 15. Versicherungsjahr	10,00%
16. oder späteres Versicherungsjahr	15,00%

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente können Sie der in Abschnitt II. Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ dargestellten Tabelle entnehmen.

5

Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Wenn sich im Rahmen der jeweiligen Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.

6

Wird uns die Berufsunfähigkeit nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) angezeigt, erbringen wir gemäß § 11 Absatz 1 unsere Leistungen für maximal 36 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit.

7

Der Anspruch auf die versicherten Leistungen endet,

- wenn unsere Überprüfung gemäß § 13 ergibt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt, mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
- wenn die versicherte Person stirbt,
- bei Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer, oder
- zum ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION business.

Der Anspruch auf die versicherte Leistung aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus spätestens zum Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

8

Der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption besteht weltweit sowie bei jeder Gelegenheit, insbesondere auch während der Berufsausübung und in der Freizeit.

9

Fälle, in denen der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption ausgeschlossen ist, sind in § 6 dieser Bedingungen geregelt.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

1

a) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % nicht ausüben können wird.

b) Ist die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands ebenfalls als Berufsunfähigkeit.

c) Als Eintritt der Berufsunfähigkeit nach a) und b) sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an.

2

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, d.h., wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch eine beliebige andere Tätigkeit ausüben könnte.

Berufsunfähigkeit liegt aber nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Absatz 1) entspricht (konkrete Verweisung).

Eine andere Tätigkeit ist für die versicherte Person dann als nicht zumutbar anzusehen, wenn die Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer spürbaren Reduzierung des jährlichen Bruttoeinkommens (bei Selbstständigen des Gewinns vor Steuern) gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der Berufsunfähigkeit führt. Als eine spürbare Einkommensreduzierung sehen wir grundsätzlich einen Prozentsatz von 20 % oder mehr an. Sollte eine höchstrichterliche Entscheidung einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein. Wir prüfen jedoch immer, ob im begründeten Einzelfall auch eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar sein kann. Für die Überprüfung legen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 3 Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zugrunde.

3

Scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 1. Berufsunfähigkeit liegt in diesem Fall aber nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.

4 Sonderfälle der Berufsunfähigkeit

Als berufsunfähig gelten versicherte Personen auch in den nachfolgend geregelten Sonderfällen.

a) Berufsunfähigkeit von Schülern

War die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles Schülerin/Schüler, so legen wir diese Tätigkeit bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit gemäß Absatz 1 als Beruf zugrunde.

b) Berufsunfähigkeit während eines Vollzeitstudiums oder während der Berufsausbildung

aa) Während eines Vollzeitstudiums liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium fortzu-

setzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule). Der angestrebte akademische Studienabschluss muss in Deutschland anerkannt sein.

bb) Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

cc) Ist die versicherte Person bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in einem Studium oder in einer Berufsausbildung (Fälle der Buchstaben aa) und bb)) und hat sie mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen oder im Durchschnitt üblichen Studien- bzw. Ausbildungszeit absolviert, gilt Folgendes: Im Rahmen der konkreten Verweisung (vgl. § 2 Absatz 2) wird auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums oder einer solchen Berufsausbildung erreicht wird.

dd) Kann die versicherte Person als Student oder Auszubildender in den Fällen der Buchstaben aa) und bb) aufgrund einer im letzten Ausbildungsjahr eingetretenen Berufsunfähigkeit diese Ausbildung nicht beenden und beginnt daher aus medizinischen Gründen, die ärztlich nachzuweisen sind, ein neues Studium oder eine neue Berufsausbildung, erbringen wir Leistungen für maximal die ersten 4 Jahre der neuen Ausbildung. Für Studenten gilt als letztes Ausbildungsjahr das letzte Jahr der Regelstudienzeit, sofern die Zulassungskriterien zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt sind.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person ihren Ausbildungsverpflichtungen während der neuen Ausbildung in vollem Umfang nachkommt. Das Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (§ 13) bleibt hiervon unberührt.

c) **Berufsunfähigkeit von Hausfrauen/-männern**

Bei Hausfrauen/-männern orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit allein an den von ihr/ihm bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann in ihrem/seinem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben und Tätigkeitsfeldern. Hat die Hausfrau/der Hausmann nach Abschluss der Versicherung eine anderweitige Berufstätigkeit ausgeübt oder übt sie/er eine solche noch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit aus, so erfolgt die Prüfung der Berufsunfähigkeit auf Basis dieses Berufes nach den Absätzen 1 bis 3.

d) **Berufsunfähigkeit bei Freiwilligem Wehrdienst (FWD) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

Bei Personen, die den Freiwilligen Wehrdienst (FWD) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird oder 6 Monate ununterbrochen außerstande war, ihre vorherige Tätigkeit auszuüben, und, wenn die versicherte Person noch keiner Tätigkeit nachgegangen ist, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

e) **Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen**

Die Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen richtet sich grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2. Die Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise als Selbstständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb ihres Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihrer Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist.

Wir verzichten auf die Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit,

- wenn der versicherte Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in seiner täglichen Arbeitszeit zu Beginn der Berufsunfähigkeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt, und
- bei Betrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern.

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, leisten wir im Fall einer Umorganisation jedoch als besondere Umorganisationshilfe den sechsfachen Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Die Zahlung erfolgt als einmalige Kapitalleistung. Voraussetzung für die Zahlung der Umorganisationshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Umorganisationshilfe die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate beträgt. Sollte nach dem Zeitpunkt der Leistung der Umorganisationshilfe aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von 6 Monaten Berufsunfähigkeit eintreten, wird die Umorganisationshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.

f) **Tätigkeitsverbot nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz**

Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person aufgrund eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung im Sinne von Absatz 2 entspricht.

§ 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit vor?

1

Berufsunfähigkeit liegt auch bei Pflegebedürftigkeit der versicherten Person vor. Pflegebedürftigkeit besteht, wenn mindestens eine der in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist.

a) **Pflegebedürftigkeit des gesetzlichen Pflegegrades 2**

Der versicherten Person wurde mindestens Pflegegrad 2 im sozialrechtlichen Sinne gemäß den Definitionen in den §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch (SGB) XI in der zum 01.01.2017 geltenden Fassung zuerkannt.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen des SGB XI zu keiner Änderung des Versicherungsschutzes führen.

b) **Pflegebedürftigkeit aufgrund des Hilfebedarfs bei Aktivitäten des täglichen Lebens**

Die versicherte Person ist infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos, dass sie für mindestens 3 der folgenden gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens – auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel – jeden Tag in erheblichem Umfang Hilfe durch eine andere Person benötigt.

- **Mobilität**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – sich nicht ohne zusätzliche Unterstützung einer anderen Person von einem Zimmer zum anderen bewegen kann.
- **Aufstehen und Zubettgehen**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- **An- und Auskleiden**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- **Körperpflege**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür notwendigen Körperbewegungen auszuführen.
- **Verrichten der Notdurft**
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil
 - sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettenschüssel verrichten kann oder
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

c) **Pflegebedürftigkeit aufgrund einer Demenz**

Bei der versicherten Person wurde durch einen Facharzt der Neurologie oder Psychiatrie die Diagnose Demenz nach folgenden Kriterien gestellt:

- aa) „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, bei der Ermittlung des Schweregrades der Demenz über die Global Deterioration Scale nach Reisberg oder
- bb) durch eine körperliche und psychopathologische Untersuchung inklusive Hirnleistungstest (Minimal-Mental-Status-Test). Dabei müssen mindestens 4 der folgenden 6 Punkte erfüllt sein:
 - Depression, unkontrollierte Aggressivität,
 - Verknennung von Alltagssituationen mit Selbst- oder Fremdgefährdung,
 - unkontrolliertes, wiederholtes Verlassen des Wohnbereichs,
 - Gedächtnis- und Denkstörung mit herabgesetztem Urteilsvermögen,
 - Störung des Tag-Nacht-Rhythmus,
 - im Hirnleistungstest werden weniger als 50% der möglichen Punkte erreicht.

2

Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen oder mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden haben. Sie ist ärztlich nachzuweisen.

Als Eintritt der Pflegebedürftigkeit sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an. Wir erbringen die versicherten Leistungen gemäß § 1.

§ 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit vor?

1

Berufsunfähigkeit liegt außerdem vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande war oder sein wird, einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbstständigen Tätigkeiten. Der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Als Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an.

Der Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers reicht als Nachweis nicht aus und begründet noch keine Leistungspflicht.

2

Die versicherte Person gilt ebenfalls als berufsunfähig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die versicherte Person erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält sie wegen voller Erwerbsminderung ausschließlich aus medizinischen Gründen (dabei legen wir den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 01.08.2018 zugrunde),
- die versicherte Person ist bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt und
- der Versicherungsvertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.

Auf Verlangen ist uns nachzuweisen, dass die Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen bedingt ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Einschränkungen, Ausschlüsse sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht gelten auch für Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.

3

In den Fällen des Absatz 1 oder Absatz 2 erbringen wir die versicherten Leistungen gemäß § 1.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?

1

Der Versicherungsschutz der gewählten Zusatzoption beginnt mit dem Beginn des Versicherungsschutzes Ihres GENERATION business gemäß § 2 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

2

Der Versicherungsschutz der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet

- wenn wir von Ihrem GENERATION business zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3 der Versicherungsbedingungen),

- bei Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business,
- bei Kündigung Ihres GENERATION business,
- bei ursprünglichem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 1 Versicherungsbedingungen) bzw. bei vorgezogenem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 2 Versicherungsbedingungen) Ihres GENERATION business,
- mit Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer,
- bei Tod der versicherten Person oder
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet.
- Der Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet mit dem Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub.

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

3

Im Fall einer Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie den Versicherungsschutz aus der gewählten Zusatzoptionen einmalig verlängern. Dies führt dazu, dass sich auch die ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer für den GENERATION business um den entsprechenden Zeitraum verlängert und der ursprünglich vereinbarte Rentenbeginn hinausgeschoben wird. Eine derartige Verlängerung können Sie innerhalb von 12 Monaten verlangen, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.

Der neue Beitrag nach einer Verlängerung wird unter Berücksichtigung folgender Tatsachen errechnet:

- dem für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Ausübung der Verlängerungsoption gültigen Tarif,
- dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Alter der versicherten Person,
- der verbleibenden Versicherungsdauer (inklusive Verlängerungslaufzeit) und
- einem eventuell bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragszuschlag.

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?

1

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Absatz 2 geregelt.

2

Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn die Berufsunfähig-

keit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;

- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.

§ 7 Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?

Sie sind nicht dazu verpflichtet, uns eine Erhöhung des Risikos (z.B. durch die Ausübung eines neuen Berufs, die Aufnahme des Rauchens oder einer neuen Freizeitaktivität) nach Versicherungsbeginn Ihres GENERATION business gemäß § 20 bis 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mitzuteilen. Unsere Befugnis in den mit Ihnen vereinbarten Fällen, bei Vertragsänderung, sowie bei Abschluss eines neuen Vertrags eine erneute Risikoprüfung durchführen zu dürfen, bleibt jedoch unberührt.

§ 8 Was gilt, wenn Sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?

Wenn Sie im Rahmen der vorliegenden Zusatzoption eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbaren, unterliegt die planmäßig erhöhte Rente insgesamt, also auch hinsichtlich des auf die Erhöhung entfallenden Teils, den allgemeinen Bestimmungen dieser Zusatzoption und ergänzend den Bestimmungen Ihres GENERATION business.

A) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

1

Wenn Sie mit uns eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business um einen festen Prozentsatz gemäß § 17 Absatz 1 a) der Versicherungsbedingungen vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns um jeweils die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbarten Prozentsatzes.

2

Wenn Sie mit uns eine planmäßige Erhöhung der Beiträge im Rahmen der BBG-Dynamik gemäß § 6 der Besonderen Bedingungen DV vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns um jeweils 1 %.

3

Wir verlangen keine erneute Risikoprüfung für den dadurch erhöhten Schutz. Durch die Erhöhung beginnen die Fristen für eine etwaige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut.

4

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Jahrestag zusammen mit der Information über die planmäßige anstehende Erhöhung der Beiträge über die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente sowie Ihr Recht zum Widerspruch gegen die jeweilige Erhöhung in Textform informieren.

5

Die jeweilige planmäßige Erhöhung der Beiträge und der Berufsunfähigkeitsrente entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem jeweiligen Jahrestag widersprechen. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen. Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung der Beiträge widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

6

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls findet die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente während der Dauer unserer Leistungspflicht nicht statt. Erhöhungen der Rente, die theoretisch während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten wären, bleiben unberücksichtigt. Vereinbarte Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall nach § 8 B bleiben unberührt. Endet unsere Leistungspflicht, besteht Versicherungsschutz zunächst in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Nehmen Sie nach dem Ende unserer Leistungspflicht die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business wieder auf, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

7

Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs gemäß § 20 Absatz 5 und 6 der Versicherungsbedingungen fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende des Beitragsurlaubs erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf die Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.

8

Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente endet, wenn die planmäßige Erhöhung der Beiträge vollständig ausgeschlossen wird. In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION business.

B) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls

1

Wenn Sie mit uns die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu jedem Jahrestag des Leistungsbeginns der Berufsunfähigkeitsrente um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Sie können bei Abschluss der Zusatzoption zwischen einer jährlichen Erhöhung um 1 % oder um 3 % wählen und mit uns vereinbaren. Den mit uns vereinbarten und für Ihren Vertrag geltenden Prozentsatz können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Versicherungsschutz in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Erhöhungen der Rente, die während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Sie können jedoch beantragen, dass die versicherte Rente auch nach dem Ende der Berufsunfähigkeit bei dem Betrag verbleibt, welchen wir zuletzt an Sie ausgezahlt haben. In diesem Fall erhöhen sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von einem Monat nach unserer Leistungseinstellung bei uns eingegangen sein.

3

Der Anspruch auf die während der Leistungspflicht erreichte erhöhte Berufsunfähigkeitsrente bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung von der vorherigen Berufsunfähigkeit eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen nach der während der Dauer unserer vorausgehenden Leistungspflicht zuletzt erreichten Berufsunfähigkeitsrente.

4

Die Regelungen in Absatz 2 und 3 gelten auch, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls gleichzeitig mit uns vereinbart haben.

§ 9 Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen mit uns vereinbart haben?

1

Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zwecks Beitragsbefreiung für Ihren GENERATION business zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt, in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business um einen festen Prozentsatz vereinbart haben, können Sie bei Abschluss der Zusatzoption eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1 %, 3 %, 5 %, 7 % und 10 %, maximal jedoch bis zu dem für die planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business vereinbarten Prozentsatz wählen.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business im Rahmen der BBG-Dynamik gemäß § 6 der Besonderen Bedingungen DV vereinbart haben, können Sie eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1 % oder entsprechend der BBG-Dynamik wählen.

Wenn Sie keine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business vereinbart haben, können Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1 % oder 3 % wählen.

2

In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall mehr statt. Die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall endet somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem zu Ihrem GENERATION business vereinbarten ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn.

3

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Erhöhungen des Beitrags, die während der Dauer unserer Leistungspflicht gemäß Absatz 1 eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Wenn eine planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart ist, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

4

Der Anspruch auf Übernahme der Leistung in Höhe des während der Dauer unserer Leistungspflicht erreichten erhöhten Beitrags durch uns bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen gemäß Absatz 1 nach der während der Dauer unserer Leistungspflicht zuletzt erreichten Beitragshöhe.

§ 10 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

A) Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung (Nachversicherungsgarantie)

1

Sie können die versicherte Berufsunfähigkeitsrente während der mit uns für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbarten Versicherungsdauer beliebig oft pro Ereignis ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie) bei:

- a) Heirat der versicherten Person, wobei die Heirat mit einem früheren Ehepartner bzw. Lebenspartners im Fall einer früheren Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ausgeschlossen ist. Als Nachweis ist die Heiratsurkunde einzureichen.
- b) Geburt eines Kindes der versicherten Person. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde einzureichen.
- c) Adoption eines Kindes durch die versicherte Person. Als Nachweis ist der amtliche Adoptionsbeschluss einzureichen.
- d) rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG der versicherten Person. Als Nachweis ist die Scheidungs- bzw. Aufhebungsurkunde einzureichen.
- e) Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person.
- f) Aufnahme einer Finanzierung durch die versicherte Person für ihre freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit in Höhe von mindestens 50.000 €. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Vertrags nachzuweisen.

- g) Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken durch die versicherte Person. Als Nachweis ist ein amtlicher Grundbuchauszug einzureichen.
- h) Abschluss einer beruflichen Qualifikation (z. B. Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs, Meisterbrief, Promotion) der versicherten Person. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.
- i) erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die versicherte Person, sofern die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer nachgewiesen wird.
- j) Wegfall der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.
- k) Wegfall oder Kürzung einer berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung für die versicherte Person, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.
- l) nachhaltiger Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständigen Versicherten um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen. Als Nachweis sind die Bestätigung durch den Arbeitgeber hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der Gehaltssteigerung sowie eine Gehaltsabrechnung einzureichen.
- m) Tod des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Als Nachweis ist die Sterbeurkunde einzureichen.
- n) Erhalt einer Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgrund Pflegebedürftigkeit des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.
- o) unabhängig von einem der zuvor genannten Ereignisse zum fünften sowie zum zehnten Jahrestag des Versicherungsbeginns.

2

Die zusätzliche versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf pro Ereignis maximal 1.000 €, jedoch nicht mehr als 50 % der bislang versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 70 % des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen.

3

Sie können die jeweilige Nachversicherungsgarantie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Den Eintritt des jeweiligen Ereignisses und die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Kalenderjahre müssen Sie in geeigneter Form nachweisen (beglaubigte Kopie). Wir können außerdem weitere notwendige Auskünfte und Nachweise verlangen.

4

Die Nachversicherungsgarantie für die Berufsunfähigkeitsrente besteht nur, wenn

- a) das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist,

- b) die versicherte Person noch nicht berufsunfähig im Sinne der §§ 2 bis 4 ist bzw. der Eintritt einer solchen Berufsunfähigkeit nach Ihrer Kenntnis oder nach Kenntnis der versicherten Person nicht vorhersehbar ist,
- c) noch keine Leistungen aus der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beantragt wurden,
- d) alle bis zum Zeitpunkt der Anpassung für Ihren GENERATION business fälligen Beiträge bezahlt sind und zu diesem Zeitpunkt kein Beitragsurlaub bestand.

5

Für die Erhöhung werden die gleichen Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen für den bereits bestehenden Vertragsteil geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten somit auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

6

Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren.

7

Wenn im Zusammenhang mit einem persönlichen Ereignis gleichzeitig mehrere der unter Absatz 1 aufgeführten Ereignisse zutreffen, kann die Nachversicherungsgarantie trotzdem nur einmal für dieses persönliche Ereignis in Anspruch genommen werden.

B) Erhöhung des Versicherungsschutzes in sonstigen Fällen

1

Auch wenn Sie die Voraussetzungen unserer Nachversicherungsgarantie nicht erfüllen, können Sie jederzeit eine Erhöhung des Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente von 10.000 € beantragen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60% des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen.

2

Unsere Zustimmung zu einer beantragten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente hängt von unserer Einschätzung nach einer erneuten Risikoprüfung ab.

3

Für den erhöhten Vertragsteil gelten die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

4

Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?

1

Eine Meldefrist ist nicht zu beachten. Wir bitten Sie jedoch, in Ihrem eigenen Interesse, uns einen möglichen Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. Eine frühzeitige Meldung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche.

2

Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte (z. B. Arztbriefe), die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den zuletzt ausgeübten Beruf der versicherten Person, ihre Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.
- e) Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit nach § 4 Absatz 2 ist uns der vollständige Erwerbsminderungsrentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.

3

Wir können außerdem – auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Steuerbescheide, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen) und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Übernachtungskosten werden von uns höchstens bis zu einem Betrag von 75 € pro Übernachtung übernommen. Auf Untersuchungen in Deutschland können wir verzichten, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.

4

Grundsätzlich sind uns Originale oder beglaubigte Kopien der jeweiligen Unterlagen vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Zusätzlich können wir die Zahlung einer Leistung von der Vorlage des Versicherungsscheins abhängig machen.

5

Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Zusatzoption. Ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minde-

zung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.

6

Zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte hat die versicherte Person die Möglichkeit, eine allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.

7

Wenn eine der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

8

Wir können einmalig für längstens 12 Monate ein zeitlich befristetes Anerkenntnis unter einstweiliger Zurückstellung der Frage aussprechen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 konkret ausübt. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend.

9

Bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION business in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung unserer Leistungspflicht zahlen wir Ihnen die zu viel entrichteten Beiträge zurück. Sie können jedoch gemäß § 15 eine Stundung der Beiträge bis zu unserer endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht beantragen.

10

Wir unterstützen und beraten Sie gerne im Versicherungsfall. Insbesondere bei Fragen

- zur Beantragung von Leistungen,
- zum Verfahren der Leistungsprüfung,
- zum Umfang der Leistungen,
- zum Nachweis der Berufsunfähigkeit und der Pflegebedürftigkeit,
- zu den beizubringenden Unterlagen,
- zur Beschreibung der ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Leistungsantrags sowie
- zur betrieblichen Umgestaltung bei Selbstständigen.

Gerne können Sie uns hierzu auch anrufen. Alle erforderlichen Formulare, mit denen Sie Leistungen beantragen können, erhalten Sie direkt von uns. Sofern möglich und mit uns vereinbart können Sie auch ein Tele-Interview durchführen, um Leistungen zu beantragen.

§ 12 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der von Ihnen jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhalten Sie von uns eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z. B. neutrales Gutachten) wir einleiten werden. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle 6 Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

§ 13 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und in welchen Fällen zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe?

1

Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 2 bis 4 nachzuprüfen und zu überprüfen, ob die versicherte Person noch lebt. Dabei sind insbesondere Gesundheitsveränderungen (abgesehen von vorübergehenden Änderungen) sowie das konkrete Ausüben einer zumutbaren anderen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Vorübergehende Besserungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach 3 Monaten noch anhält.

2

Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmung des § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Wir können vor Zahlung einer einmaligen Leistung oder vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3

Sie sind nicht verpflichtet, uns von sich aus eine Besserung Ihres Gesundheitszustands oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit, sei es in Ihrem bisherigen oder in einem anderen (neuen) Beruf, anzuzeigen. Erst wenn wir Sie im Rahmen einer Nachprüfung Ihrer Berufsunfähigkeit gemäß den vorherigen Absätzen 1 und 2 danach fragen, sind Sie zur Auskunft verpflichtet. Der Zeitpunkt der Nachprüfung wird individuell nach Sachverhalt (z. B. Beruf, Alter der versicherten Person, Krankheitsbild) festgelegt. Wir werden zu gegebener Zeit auf Sie zukommen. Die Einstellung der Leistung aufgrund einer Nachprüfung erfolgt frühestens nach 6 Monaten gerechnet ab dem Beginn unserer Leistungspflicht.

4

Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die bedingungs-gemäßen Voraussetzungen unserer Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen.

5

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben und unsere Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlen wir als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe des 6-fachen der zuletzt gezahlten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Voraussetzung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch 12 Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von 6 Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Versicherungsdauer mehrmals beansprucht werden. Wir zahlen keine Wiedereingliederungshilfe, wenn Ihr GENERATION business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage abgeschlossen wurde.

6

Endet unsere Leistungspflicht aus der gewählten Zusatzoption, muss die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit wieder aufgenommen werden. Nur wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem

Versicherungsfall vereinbart und nach § 8 B Absatz 2 die Beibehaltung der zuletzt gezahlten Rente als Versicherungssumme beantragt haben, müssen Sie gegebenenfalls einen höheren Beitrag zahlen.

§ 14 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

1

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 11 oder § 13 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

2

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

3

Die Ansprüche aus der vereinbarten Zusatzoption bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

4

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

5

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 15 Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung

1

Haben Sie eine Leistung beantragt, müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION business in voller Höhe bis zu unserer Leistungsentscheidung weiter entrichten. Auf Ihren Antrag können wir die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht gemäß den folgenden Absätzen 2 bis 4 zinslos stunden. Wird ein Versicherungsfall durch uns anerkannt und ist keine Stundung vereinbart worden, zahlen wir die ab Beginn unserer Leistungspflicht von Ihnen entrichteten Beiträge ohne Verzinsung an Sie zurück.

2

Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass Ihr GENERATION business bereits ein Jahr bestanden hat und alle bis zum Zeitpunkt der Stundung fälligen Beiträge vollständig gezahlt wurden. Die Stundung ist zinslos. Während der Zeit der Beitragsstundung besteht voller Versicherungsschutz.

3

Während der Beitragsstundung werden vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen ausgesetzt und es wird kein Treuebonus gewährt. Es fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

4

Wird der Versicherungsfall von uns nicht anerkannt, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Die gestundeten Beiträge können in einem Betrag nachgezahlt werden. Zudem haben Sie aber auch die Möglichkeit die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten in monatlichen Raten nachzahlen.

Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich gestundeter Beiträge möglich.

5

Erkennen wir den Versicherungsfall an, verrechnen wir die bis zum Beginn unserer Leistungspflicht fälligen und gestundeten Beiträge mit Rentenleistungen.

§ 16 Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION business?

1

Die gewählte Zusatzoption bildet mit Ihrem GENERATION business eine Einheit; sie kann ohne diese Versicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn oder wenn der Versicherungsschutz aus dem GENERATION business zu einem früheren Zeitpunkt endet, endet auch die Zusatzoption.

2

Ansprüche aus der Zusatzoption, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor der Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business bzw. vor Beginn eines Beitragsurlaubs eingetreten ist, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung des GENERATION business bzw. durch einen Beitragsurlaub nicht berührt.

3

Der Versicherungsschutz aus diesen Zusatzoptionen endet, wenn Sie Ihren GENERATION business beitragsfrei stellen oder kündigen. Wenn Sie die Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, können Sie die Zusatzoptionen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen wieder einschließen.

4

Bei einer Erhöhung des Beitrags zu Ihrem GENERATION business erhöht sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich hierdurch jedoch nicht.

5

Bei einer Reduzierung des Beitrags zu Ihrem GENERATION business reduziert sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente wird angepasst.

6

Eine gegebenenfalls gemäß § 17 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business endet grundsätzlich, wenn die Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalles im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

7

Während eines Beitragsurlaubs gemäß § 20 Absatz 5 und 6 der Versicherungsbedingungen gilt Folgendes:

- Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 8 A maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
- Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 10 Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.

8

Wenn Sie den Rentenbeginn Ihres GENERATION business hinausschieben, ist eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus für die gewählte Zusatzoption ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bestand, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.

9

Der Anspruch auf Treueboni gemäß § 15 der Versicherungsbedingungen bleibt auch bei Eintritt eines Versicherungsfalles bestehen.

10

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business Anwendung.

§ 17 Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

1

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart ist, kann von dem für die versicherte Person bestehenden GENERATION business mit laufenden Beiträgen ohne erneute Risikoprüfung in eine von uns angebotene private selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung in gleichem Versicherungsschutzumfang gewechselt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Wechseloption sind,

- dass Ihr GENERATION business beitragsfrei gestellt oder gekündigt wurde oder der Versicherungsvertrag ohne die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente auf einen neuen Arbeitgeber übertragen wurde;
- dass zum Zeitpunkt des beantragten Wechsels keine Ansprüche für die versicherte Person wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsminderung bei der Canada Life, einem anderen Personenversicherer oder Sozialversicherungsträger geltend gemacht wurden bzw. bestehen;
- dass zum Zeitpunkt des Wechsels eine Berufsunfähigkeitsversicherung von Canada Life mit einem entsprechenden Versicherungsschutzumfang angeboten wird.

2

Sie können die Wechseloption innerhalb von drei Monaten nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. nach Aufhebung des GENERATION business aufgrund einer Kündigung oder Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber in Textform beantragen.

3

Bei einem Wechsel kann eine Berufsunfähigkeitsrente maximal bis zu dem Betrag der über die Zusatzoption versicherten Berufsunfähigkeitsrente vereinbart werden. Die anderen Vereinbarungen im Rahmen des GENERATION business und der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente wie Zahlungsweise, Endalter, Karenzzeit usw. werden für die neue Berufsunfähigkeitsversicherung übernommen, soweit dies nach den von Canada Life bei Ausübung des Wechselrechts angebotenen Tarifbedingungen möglich ist. Sind innerhalb der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für die neue selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung.

4

Für die Berechnung des neuen Beitrags werden die neuen, zum Zeitpunkt des Wechselwunsches geltenden, Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen der jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherung, in die gewechselt werden soll, zugrunde gelegt. Die Höhe des Beitrags des neuen Versicherungsvertrags richtet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter und der Berufsklasse der versicherten Person.

5

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Beitragszahlungsdauer und Versicherungs- oder Leistungsdauer nicht beibehalten werden können.

Nach Ausübung der Wechseloption übersenden wir Ihnen ein Angebot für eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit allen nötigen Informationen. Es wird dann ein neuer Versicherungsvertrag vereinbart. Eine Übertragung oder Anrechnung der für Ihren GENERATION business bereits geleisteten Beiträge findet nicht statt.

6

Den neuen Versicherungsvertrag gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Abschluss Ihres GENERATION business die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht feststellen, gilt § 3 der Versicherungsbedingungen.

§ 18 Keine Überschussbeteiligung

Eine Überschussbeteiligung ist auch ausgeschlossen, soweit die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart ist.

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland,
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe plc,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),
Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),
Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung:
Magnus Baumhauer (deutsch)

Stand Januar 2024

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland

Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc

14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München,

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:

Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),

Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),

Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen

Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).